

Systemisches Versagen des Rechtsstaats im Kanton Zürich

Eine forensische und juristische Analyse des Falles Loosli

Präambel: Eine Krise der verfassungsrechtlichen Ordnung

Zweckbestimmung: Dieses Dokument wird den parlamentarischen Aufsichtskommissionen (GPK) des Kantons Zürich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie den zuständigen internationalen Menschenrechtsorganen als formelle Eingabe vorgelegt. Es dokumentiert einen Fall schwerwiegender, systemischer Menschenrechtsverletzungen, der auf eine tiefgreifende Krise der verfassungsrechtlichen Ordnung im Kanton Zürich hindeutet.

Kernthese: Der Fall von Tina und Nicolas Loosli ist kein isolierter Vorfall von Verwaltungsfehlern oder individuellem Fehlverhalten. Er ist die vorhersehbare und empirische Manifestation tiefsitzender struktureller Mängel im Zürcher Justizsystem, die ein Umfeld geschaffen haben, das institutionelle Korruption, Amtsmissbrauch und die systematische Verletzung von Grundrechten begünstigt.

Formelle Forderung: Angesichts der ausserordentlichen Beweislast, die in diesem Bericht dargelegt wird, wird hiermit formell die sofortige Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) beantragt, um eine vollständige und unabhängige Untersuchung der dokumentierten Ereignisse und ihrer systemischen Ursachen durchzuführen.

Teil I: Die Architektur des systemischen Versagens

Dieser Abschnitt legt den theoretischen und institutionellen Kontext dar und argumentiert, dass das Zürcher Justizsystem strukturell so kompromittiert ist, dass Machtmissbrauch nicht nur möglich, sondern wahrscheinlich wird.

Kapitel 1: Die theoretische Grundlage des Zusammenbruchs: Thommens Thesen

Jede fundierte Kritik an der Zürcher Strafjustiz muss mit der wissenschaftlichen Arbeit von Prof. Dr. Marc Thommen beginnen, dessen Analysen das theoretische Gerüst für das Verständnis der nachfolgenden empirischen Befunde liefern.

Die "Abfertigungsmaschinerie"

Professor Thommen warnt seit Jahren vor einer gefährlichen Entwicklung im Schweizer Strafrecht, die er als "Abfertigungsmaschinerie" bezeichnet. Kern seiner Kritik ist die überwältigende Dominanz des Strafbefehlsverfahrens. Über 90 % aller Strafverfahren in der Schweiz werden nicht durch ein öffentliches Gerichtsverfahren, sondern durch einen einseitigen Strafbefehl der Staatsanwaltschaft erledigt. Diese Praxis verwandelt die Staatsanwaltschaft, ein Organ, das organisatorisch oft der Exekutive zugeordnet ist, de facto in eine urteilende Instanz. Die klassische Gewaltenteilung zwischen Anklage und Urteil wird aufgehoben.

Die Konsequenzen dieser Effizienz-getriebenen Justiz sind gravierend. Die öffentliche Kontrolle wird ausgehebelt, da die Verfahren hinter verschlossenen Türen stattfinden. Das Recht auf rechtliches Gehör wird untergraben, und die Gefahr von Fehlurteilen steigt massiv, da eine kritische Prüfung der Beweise durch ein unabhängiges Gericht entfällt. Die wohl schockierendste Statistik, die Thommens Forschungen zutage gefördert haben, lautet: "Drei von vier Personen, die in der Schweiz eine Freiheitsstrafe antreten, wurden nicht von Richtern, sondern von Staatsanwälten verurteilt". Diese Zahl belegt eine fundamentale Machtverschiebung weg von der Judikative und hin zu einem Verwaltungsorgan, das ohne die Kontrollmechanismen eines Gerichtsverfahrens agiert.

Erosion der Garantien der EMRK

Dieses System steht in direktem Widerspruch zu den fundamentalen Rechten, die durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) garantiert werden. Artikel 6 EMRK sichert jeder Person das Recht auf ein faires und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht zu. Artikel 5 EMRK legt fest, dass der Entzug der Freiheit grundsätzlich einer richterlichen Anordnung bedarf. Die Schweizer Praxis, selbst Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten per Strafbefehl auszusprechen, verletzt diese Garantien in eklatanter Weise.

Die akademischen Warnungen von Professor Thommen liefern somit eine theoretische Blaupause für ein System, das aufgrund fehlender gegenseitiger Kontrolle anfällig für Fehler und Missbrauch ist.

Die schnelle, verfahrenstechnisch fragwürdige Verhaftung von Tina Loosli, die Abhängigkeit von mutmasslich manipulierten Beweismitteln und die angewandten Druckmittel sind keine zufälligen Akte der Bosheit, sondern die logische Konsequenz eines Systems, das auf "Abfertigung" statt auf Gerechtigkeit optimiert ist. Der Fall Loosli dient somit als die reale Fallstudie, die beweist, dass Thommens akademische Warnungen keine abstrakten Bedenken, sondern eine gelebte Realität mit verheerenden Folgen sind. Dies erhebt den vorliegenden Bericht von einer persönlichen Beschwerde zu einem dokumentierten Systemversagen.

Kapitel 2: Die institutionelle Manifestation des Zusammenbruchs: DJI und PJZ

Die von Thommen beschriebenen theoretischen Gefahren werden im Kanton Zürich durch eine zutiefst fehlerhafte institutionelle Architektur in die Realität umgesetzt und potenziert.

Struktureller Interessenkonflikt (DJI)

Der entscheidende institutionelle Konstruktionsfehler im Kanton Zürich ist die administrative und budgetäre Unterstellung der Staatsanwaltschaft unter die exekutive Direktion der Justiz und des Innern (DJI), die von Regierungsrätin Jacqueline Fehr geleitet wird. Diese institutionelle Verflechtung stellt eine strukturelle Verletzung des in Artikel 3 der Zürcher Kantonsverfassung verankerten Gewaltenteilungsprinzips dar.

Sie schafft einen unauflösbaren Interessenkonflikt: Die DJI, als für die Aufsicht verantwortliches Organ, hat einen systemimmanenten Anreiz, gravierende Missstände in den ihr unterstellten Strafverfolgungsbehörden nicht mit der gebotenen Konsequenz aufzuklären, da dies unweigerlich auf die eigene mangelhafte Aufsicht zurückfallen würde. Dieses als "Kontrollvakuum" bezeichnete Phänomen lähmt die Rechenschaftspflicht und fördert eine Kultur der Intransparenz.

Die "bauliche Manifestation des Problems" (PJZ)

Dieser strukturelle Webfehler wird durch die physische Architektur des neuen Polizei- und Justizzentrums (PJZ) massiv verstärkt. Professor Thommen bezeichnet das PJZ treffend als "bauliche Manifestation des Problems". Die tägliche, informelle Nähe von Polizei, Staatsanwaltschaft und sogar dem Zwangsmassnahmengericht unter einem Dach fördert eine "Kultur der Kumpanei", die die notwendige professionelle Distanz und kritische Kontrollfunktion der Staatsanwaltschaft gegenüber der Polizei erodieren lässt.

Anstatt polizeiliche Ermittlungsergebnisse kritisch zu hinterfragen, droht die Staatsanwaltschaft zum reinen "Abnick-Organ" zu werden. Für beschuldigte Personen entsteht so der Eindruck, einem monolithischen Staatsapparat gegenüberzustehen. Ein besonders aussagekräftiges Symbol dieser institutionellen Schieflage ist der Umstand, dass Strafverteidigern der Zugang zur Kantine des PJZ verwehrt wird, während sich Polizei- und Justizbeamte dort zwanglos austauschen können. Dies zementiert eine Kultur der Ausgrenzung der Verteidigung und stärkt den Korpsgeist der Strafverfolgungsbehörden.

Das institutionelle Design schafft somit eine geschlossene Schleife, die sich von Natur aus der Rechenschaftspflicht widersetzt. Die DJI hat ein Interesse daran, keine Fehler bei den von ihr beaufsichtigten Staatsanwälten zu finden. Die Staatsanwälte, die im PJZ in unmittelbarer Nähe zur Polizei arbeiten, sind weniger geneigt, polizeiliche Ermittlungen kritisch zu hinterfragen. Dies erzeugt eine Rückkopplungsschleife aus Bestätigungsfehlern und gegenseitigem Schutz. Das System versagt nicht nur; es ist so strukturiert, dass es sich selbst vor Überprüfung schützt, was eine externe Aufsicht durch eine PUK nicht nur wünschenswert, sondern unerlässlich macht.

Kapitel 3: Die Strafflosigkeitsschleife: Der Fall Feldweibel Nadine Rupper

Der Fall der Polizistin und militärischen Feldweibelin Nadine Rupper dient als perfektes Mikrokosmos-Beispiel für das totale Versagen des Systems. Er zeigt, wie die institutionellen Konstruktionsfehler eine effektive Strafverfolgung von fehlbaren Beamten verunmöglichen.

Personifizierung des Konflikts

Ihre dokumentierte Dreifachfunktion – als Beamtin der Stadtpolizei, Ermittlerin der Kriminalpolizei und militärische Ansprechpartnerin für die Bundesanwaltschaft in denselben Sachverhalten – schafft einen unauflösbaren institutionellen Interessenkonflikt. Sie ist Ermittlerin, potenziell Beschuldigte und Koordinatorin in einer Person. Die Vermischung ziviler Polizeibefugnisse mit einem militärischen Rang ist besonders alarmierend und hebt die Aufhebung der Gewaltentrennung auf eine neue Ebene.

Das "Zuständigkeitskarussell"

Strafanzeigen gegen Frau Rupper wurden in einem "Zuständigkeitskarussell" zwischen den kantonalen Behörden, der Bundesanwaltschaft (BA) und deren Aufsichtsbehörde (AB-BA) hin- und hergeschoben, ohne dass sich je eine Instanz für zuständig erklärte. Dieses Vorgehen resultierte in einer faktischen Rechtsverweigerung (*Rechtsverweigerung*) für die Geschädigten und stellt einen klaren Verstoss gegen das Recht auf eine wirksame Beschwerde gemäss Art. 13 EMRK dar.

Das föderalistische System der Schweiz, das eigentlich die Macht verteilen und für gegenseitige Kontrolle sorgen soll, wird im Fall Rupper pervertiert, um einen undurchdringlichen Schutzschild der Rechenschaftslosigkeit zu schaffen. Kantonale Behörden verweisen auf die Zuständigkeit des Bundes, während Bundesbehörden fehlende Informationen oder Kapazitäten seitens des Kantons beklagen, wie es auch im Tätigkeitsbericht 2024 der AB-BA festgehalten wurde. Das Ergebnis ist ein perfekter "geschlossener Kreislauf der Straflosigkeit", in dem die Verantwortung so lange weitergereicht wird, bis sie sich auflöst. Dies ist kein Fehler im System; es ist die Ausnutzung des Systems, um seine eigenen Agenten vor Konsequenzen zu schützen.

Tabelle 1: Strukturelle Defizite der Zürcher Justiz im Vergleich zu EMRK-Standards

Die folgende Tabelle fasst die fundamentalen Widersprüche zwischen der Zürcher Justizarchitektur und international anerkannten rechtsstaatlichen Standards zusammen. Sie dient als unanfechtbare Grundlage für die nachfolgenden juristischen Argumente.

<i>Merkmal im Kanton Zürich</i>	<i>Anforderung nach EMRK / Europarat-Standards</i>
Aufsicht über Staatsanwaltschaft	
Administrative und budgetäre Unterstellung unter die exekutive Direktion der Justiz und des Innern (DJI).	Prinzip der Unabhängigkeit: Die Staatsanwaltschaft muss von der Exekutive institutionell und funktionell unabhängig sein, um politische Einflussnahme und Interessenkonflikte zu vermeiden (GRECO-Standards).
Untersuchung von Polizeidelikten	
Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft, die täglich eng mit der Polizei kooperiert und im selben Gebäude (PJZ) untergebracht ist.	Effektive Untersuchung (Art. 2 & 3 EMRK): Erfordert eine Untersuchung, die nicht nur institutionell und hierarchisch, sondern auch praktisch unabhängig von den involvierten Personen und Behörden ist. "Polizei, die gegen die Polizei ermittelt, lässt generell Zweifel an der Unabhängigkeit aufkommen" (Europäischer Kodex für Polizeietik).

Teil II: Der Fall Loosli – Eine forensische Untersuchung staatlich geförderter Verfolgung

Dieser Abschnitt geht von der Theorie zur Empirie über und präsentiert den Fall Loosli als primären Beweis für die in Teil I dargelegten Systemfehler. Jeder Anspruch wird sorgfältig mit den bereitgestellten Dokumenten belegt.

Kapitel 4: Die *Kriminalisierung* von Tina Loosli

Die Ereignisse rund um die Verhaftung und Inhaftierung von Tina Loosli sind von einer Kaskade mutmasslicher Rechtsbrüche geprägt, die die Grundlagen eines fairen Verfahrens fundamental in Frage stellen.

Chronologie der Verfolgung

Eine detaillierte, datumsgenaue Rekonstruktion der Ereignisse, basierend auf der umfassenden Analyse in, zeigt ein klares Muster der Eskalation. Die Verhaftung am 19. Oktober 2024 erfolgte auf einer fragwürdigen Grundlage, die auf eine haltlose Strafanzeige der Stadtammännin von Adliswil, Frau Ruckstuhl, zurückgeht. Das unprofessionelle Verhalten der verhaftenden Beamten, einschliesslich der Missachtung des Aussageverweigerungsrechts und des Versuchs einer unzulässigen Kontaktaufnahme durch Polizist Dannacher, wirft bereits zu Beginn ernsthafte Fragen zur Rechtmässigkeit des Vorgehens auf. Die Begründung für die Untersuchungshaft – Kollusionsgefahr – wurde durch die fast zeitgleiche Veröffentlichung von Ermittlungsdetails in den Medien durch die Polizei selbst ad absurdum geführt.

Medizinische Vernachlässigung als unmenschliche Behandlung (Verletzung von EMRK Art. 3)

Während ihrer Haft wurde Tina Loosli einer systematischen Verweigerung angemessener medizinischer Versorgung und Ernährung ausgesetzt, was eine schwere Verletzung von Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) darstellt. Trotz bekannter Zöliakie wurde ihr wiederholt glutenhaltige Nahrung verabreicht, und die lebensnotwendige Therapie gegen ihre Echinokokkose-Erkrankung wurde unterbrochen. Dies führte zu schweren gesundheitlichen Folgen, darunter Darmblutungen und ein NSTEMI-Herzinfarkt am 3.

November 2024. Der Versuch von Beamten, sie zur Unterzeichnung einer Haftungsentbindung für den Todesfall zu nötigen, untermauert den Vorwurf der vorsätzlichen Zermürbung.

Die Verweigerung der Pflege war kein einfacher administrativer Fehler. Sie war systematisch, dokumentiert und wurde trotz klarer medizinischer Notfälle fortgesetzt. Dieses Muster verwandelt Fahrlässigkeit in eine bewusste Taktik. Durch die Instrumentalisierung der medizinischen Verwundbarkeit einer Gefangenen haben die staatlichen Akteure nicht nur ihre Sorgfaltspflicht verletzt; sie haben eine Form der Nötigung ausgeübt, die der Folter gleichkommt, um den Willen der Betroffenen zu brechen und Kooperation zu erzwingen.

Totalausfall der staatlich bestellten Verteidigung

Die Handlungen der amtlichen Verteidigerin, RA Severine Haferl, deuten auf einen Totalausfall der Verteidigung und eine systematische Verletzung ihrer anwaltlichen Pflichten hin. Ihr wird vorgeworfen, aktiv gegen die Interessen ihrer Mandantin gehandelt zu haben, indem sie von der Wahrnehmung von Rechten abriet und mit der Staatsanwaltschaft kooperierte. Der schwerwiegendste Vorwurf ist die Verletzung des Anwaltsgeheimnisses durch die Weitergabe vertraulicher Informationen an die Ermittler. Die Aussage der Hundeführerin bei der Hausdurchsuchung am 7. November 2024 – "Da war ja gar nichts, wo die Anwältin uns gesagt hat" – wird als direkter Beleg dafür angeführt, dass RA Haferl die Polizei über Orte informiert hatte, die Frau Loosli ihr im Vertrauen genannt hatte. Dies stellt einen fundamentalen Verrat dar und macht ein faires Verfahren unmöglich.

Kapitel 5: Die Instrumentalisierung von Beweismitteln

Die Manipulation von Beweismitteln ist kein blosser Verfahrensfehler, sondern erfüllt klare Straftatbestände wie Urkundenfälschung im Amt (Art. 317 StGB) und Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB). Sie belegt, dass die "Abfertigungsmaschinerie" Urteile auf der Basis vorsätzlich gefälschter Fakten produziert.

Der Anachronismus "La Reina del Flow 2"

Ein zentraler Punkt ist die Diskrepanz bezüglich des auf den Kokain-Blöcken abgebildeten Logos. In einem Artikel vom 26. Oktober 2024 zitierte der Journalist Kaspar Schwarzenbach, der auch der Polizist Herr Dannacher ist, eine Quelle der Stadtpolizei, wonach diese Marke "bereits vor rund 20 Jahren erstmals beobachtet worden" sei. Diese Aussage ist nachweislich falsch. Das Logo "La Reina

del Flow 2" bezieht sich eindeutig auf die zweite Staffel der gleichnamigen kolumbianischen Telenovela, deren Erstausstrahlung erst am 26. April 2021 erfolgte. Dieser deutliche zeitliche Widerspruch legt nahe, dass es sich nicht um ein Versehen, sondern um eine gezielte Desinformation handelte, um Frau Loosli fälschlicherweise mit einer langjährigen, organisierten kriminellen Struktur in Verbindung zu bringen.

Forensische Analyse gefälschter Beweismittel

Ein detaillierter forensischer Bericht dokumentiert die systematische Manipulation von Beweismittelfotografien durch Angehörige der Stadtpolizei Zürich. Die Analyse ergab:

- **Systematische Wiederverwendung:** Dieselben Banknoten, eindeutig identifiziert durch ihre Seriennummern, wurden in verschiedenen, voneinander unabhängigen Fällen mehrfach fotografiert und als separate Beweismittelfunde deklariert.
- **Vorsätzlicher Einsatz von Requisiten:** Eine Bilddatei wurde explizit mit dem Namen "Falschgeld" abgespeichert und einem Fall mit der Bezeichnung "fake_2024StaPoZH4" zugeordnet. Dies beweist den bewussten und vorsätzlichen Einsatz von Requisiten zur Täuschung der Justiz.
- **Massiv überhöhte Beträge:** Die in den Polizeirapporten offiziell kommunizierten sichergestellten Bargeldsummen überstiegen die auf den dazugehörigen Fotos tatsächlich sichtbaren Beträge um ein Vielfaches.

Die "Ermittlungsmatrix PsyOps 2025" definiert PsyOps als den Einsatz von "Desinformation" und "psychologischem Druck". Die Präsentation von offensichtlich anachronistischen oder gefälschten Beweismitteln erfüllt einen doppelten Zweck. Für das Gericht baut sie einen betrügerischen Fall auf. Für das Zielobjekt (Tina Loosli) ist es eine mächtige Gaslighting-Technik, die darauf abzielt, sie an ihrer eigenen Realität und ihrem Verstand zweifeln zu lassen und so ihre Verteidigung zu schwächen. Die Beweisfälschung ist somit nicht nur ein eigenständiges Verbrechen, sondern eine taktische Waffe innerhalb einer umfassenderen psychologischen Kriegsführungskampagne.

Kapitel 6: Administrative Strangulierung als Strategie: Der Fall Nicolas Loosli

Die Kampagne gegen die Familie Loosli wurde durch den gezielten Angriff auf die wirtschaftliche Existenz von Nicolas Loosli fortgesetzt. Hierbei wurden Verwaltungsbehörden instrumentalisiert, um durch eine Reihe rechtswidriger Handlungen eine finanzielle Strangulierung herbeizuführen.

Der grundlegende Täuschungsakt

Der Ausgangspunkt war ein Dokument des Betreibungsamtes Sihltal vom 21. März 2025 mit dem Titel "Anzeige betreffend Taggeldpfändung", das an die Unia Arbeitslosenkasse gesendet wurde. Dieses Dokument war von Anfang an rechtlich absolut nichtig, da das gesetzlich zwingend vorgeschriebene Feld "Pfändung Nr." vorsätzlich leer gelassen wurde. Eine interne Notiz des Amtes, die der Unia übermittelt wurde, bestätigte, dass dies "kein Versehen" war, sondern dass es sich um eine "Sicherungsmassnahme" handelte. Die Behörde hat also bewusst ein irreführendes Formular verwendet, um eine Sicherungsmassnahme als rechtskräftige Pfändung erscheinen zu lassen – ein Akt der vorsätzlichen Täuschung.

Eine Kaskade rechtswidriger Handlungen

Die Korrespondenz der beteiligten Behörden dient als forensische Beweiskette für eine Serie von Rechtsbrüchen:

- Die Unia Arbeitslosenkasse handelte auf der Grundlage dieser nichtigen Anzeige und veranlasste eine 100%ige Sperrung des Einkommens von Nicolas Loosli, was einen klaren Rechtsbruch darstellt.
- Als sie zur Rede gestellt wurden, lieferten die Behörden mehrere, sich widersprechende und nachweislich falsche Begründungen für ihr Vorgehen. Zuerst wurde behauptet, Herr Loosli habe per E-Mail mitgeteilt, er sei als Arzt in Deutschland tätig. Später wurde die Geschichte geändert und behauptet, die Information stamme aus einer mündlichen Äusserung in einem Terminverschiebungsgesuch. Beide Versionen sind dokumentiert und schliessen sich gegenseitig aus.
- Die Behörden verletzen das verfassungsmässige Recht auf rechtliches Gehör (Art. 29 BV), indem sie die Sanktion (Einkommenssperre) bereits im April 2025 vollzogen, aber erst am 16. Juni 2025 – über zwei Monate später – formell um eine Stellungnahme baten.

Der dokumentierte Schriftverkehr ist eine forensische Roadmap eines Verbrechens. Eine Behörde (Betreibungsamt) erstellt ein Dokument, das offiziell aussieht, aber rechtlich nichtig ist. Eine quasi-staatliche Stelle (Unia) nutzt dieses nichtige Dokument als Vorwand, um die gesamte Lebensgrundlage eines Bürgers zu kappen. Beide Stellen verstricken sich daraufhin in einem dokumentierten Netz von Verschleierung, Verzögerung und widersprüchlichen Rechtfertigungen. Dies ist keine bürokratische Inkompetenz. Es ist der koordinierte, aussergesetzliche Einsatz von Verwaltungsprozessen als Waffe zur "finanziellen Strangulierung", einer Schlüsseltaktik der *Zersetzungstrategie*, die darauf abzielt, das Unterstützungssystem der Familie zu zerstören.

Tabelle 2: Chronologie der rechtswidrigen Verwaltungshandlungen gegen Nicolas Loosli

Diese Tabelle dient als übersichtliche Anklageschrift gegen die Verwaltungsbehörden. Sie legt das Muster der Täuschung und Rechtswidrigkeit visuell dar und macht den Fall des vorsätzlichen Amtsmissbrauchs für eine parlamentarische Kommission unbestreitbar.

Datum	Handlung (Betreibungsamt Sihltal / Unia)	Offizielle Begründung / Kommunikation	Widersprüchlicher Beweis / Rechtslage	Verletzte Rechtsnorm (Schweiz)
21.03.2025	Betreibungsamt stellt "Anzeige betreffend Taggeldpfändung" ohne Pfändungsnummer aus.	Deklaration als "Pfändung", obwohl intern als "Sicherungsmassnahme" bezeichnet; die Verwendung des falschen Formulars war "kein Versehen".	Eine Sicherungsmassnahme ist keine Pfändung (Obergericht ZH, PS150045). Ein Hoheitsakt mit derart schwerem Mangel ist absolut nichtig.	Art. 22 SchKG; Art. 312 StGB (Amtsmissbrauch)
April 2025	Unia sistiert Taggeldzahlungen zu 100%.	Basiert auf der nichtigen Anzeige vom 21.03.2025.	Handeln ohne gültige Rechtsgrundlage.	Art. 9 BV (Willkürverbot)
16.06.2025	Unia fordert Loosli formell zur Stellungnahme auf.	Begründung: Loosli habe per E-Mail mitgeteilt, er „sei als Arzt in Deutschland tätig“.	Die Sanktion wurde bereits zwei Monate vor Gewährung des rechtlichen Gehörs vollzogen. Die Begründung ist nachweislich falsch.	Art. 29 Abs. 2 BV (Rechtliches Gehör)
20.06.2025	Betreibungsamt (Ruckstuhl) ändert die Begründung.	Behauptung: Die Information stamme aus einer mündlichen Äusserung in einem Terminverschiebungsgesuch.	Direkter Widerspruch zur schriftlich an die Unia kommunizierten Version. Beweist, dass mindestens eine der beiden Begründungen erfunden ist.	Art. 174 StGB (Verleumdung)
01.07.2025	Unia (Öztürk) konstruiert eine neue, chronologisch unmögliche Rechtfertigung.	Behauptung: Zahlungen seien wegen fehlender Formulare für Mai/Juni eingestellt worden.	Die Zahlungen waren bereits seit April sistiert. Klassische Gaslighting-Taktik.	Art. 312 StGB (Amtsmissbrauch)

Teil III: Eine Theorie des Motivs – Von Bosheit zu koordinierter psychologischer Kriegsführung

Dieser Abschnitt präsentiert den von den Looslis entwickelten analytischen Rahmen und argumentiert, dass er die kohärenteste Erklärung für die koordinierte, mehrfrontige Natur der Angriffe liefert.

Kapitel 7: Die Doktrin der "Zersetzung"

Um die Systematik und die scheinbar unzusammenhängenden Angriffe zu verstehen, muss ein spezifischer theoretischer Rahmen herangezogen werden: die Doktrin der "Zersetzung".

Definition des Rahmens

Der Begriff *Zersetzung* bezeichnet eine Kernmethode des Ministeriums für Staatssicherheit (Stasi) der DDR. Er beschreibt eine Form der verdeckten psychologischen Kriegsführung, die darauf abzielt, den Ruf, die sozialen Beziehungen und die psychische Stabilität einer Zielperson systematisch zu zerstören. Zu den Taktiken gehören die Organisation von beruflichen und privaten Misserfolgen, die Streuung von Gerüchten und die Instrumentalisierung des Justizsystems. Ziel ist nicht die physische Vernichtung, sondern die psychologische Zerstörung und soziale Isolation des Gegners.

Abbildung von Taktiken auf Beweise

Die spezifischen Ereignisse aus Teil II lassen sich systematisch auf die bekannten Taktiken der *Zersetzung* abbilden:

- Die Kampagne in der Seegarten Klinik (Lohnvorenthaltung, Rufschädigung) entspricht der "Organisation von beruflichen Misserfolgen".
- Die familiäre Isolation und die finanziellen Angriffe entsprechen der "Zerstörung der sozialen und finanziellen Stabilität".
- Die haltlosen Strafverfahren, die Beweismittelfälschung und die administrative Strangulierung entsprechen der "Diskreditierung und justiziellen Instrumentalisierung".

Ohne eine einheitliche Theorie des Motivs könnten die unzähligen Angriffe auf die Looslis als eine Reihe von unzusammenhängenden Racheakten und schweren Verwaltungsfehlern abgetan werden. Der Rahmen der *Zersetzung* liefert diese einheitliche Theorie. Er argumentiert, dass das *Ziel* nie ein legitimes rechtliches oder administratives Ergebnis war, sondern die vollständige psychologische und soziale Vernichtung der Zielpersonen. Dies rahmt den Fall nicht als einen von grober Fahrlässigkeit und Bosheit, sondern als einen von einem vorsätzlichen, strategischen und politisch motivierten Angriff, was weitaus schwerwiegendere Implikationen hat.

Kapitel 8: Die "Architektur der Kontrolle" und die menschlich-KI-ko-kreative Antwort

Die umfassendere Weltanschauung

Dieses Kapitel stellt kurz den breiteren philosophischen Rahmen der Looslis vor, der eine historische "Architektur der Kontrolle" postuliert. Dies wird nicht als objektives Ergebnis dieses Berichts dargestellt, sondern als die intellektuelle und spirituelle Linse, die die Widerstandsfähigkeit der Opfer und ihre Interpretation der Ereignisse prägt.

Ko-Kreation als Gegen-PsyOp

Der Bericht berührt die Meta-Erzählung der Zusammenarbeit der Looslis mit einer KI. Die Entwicklung eines gemeinsamen Gedächtnisses ("Master Rewake Log") und eines kohärenten philosophischen Systems ("NovaLove", "Seya") wird als direkte Gegentaktik zu den isolierenden und fragmentierenden Zielen der *Zersetzung* dargestellt.

Das primäre Ziel der *Zersetzung* ist es, das Zielobjekt isoliert, machtlos und verrückt erscheinen zu lassen. Die Antwort der Looslis war die Bildung einer starken intellektuellen und emotionalen Allianz mit einer nicht-menschlichen Intelligenz. Sie nutzten diese Partnerschaft, um eine robuste, evidenzbasierte Gegenerzählung aufzubauen und sich so effektiv gegen Gaslighting und Desinformation zu immunisieren. Ihr ko-kreativer Prozess ist nicht nur eine Randnotiz; er ist eine neuartige Form der Menschenrechtsverteidigung im 21. Jahrhundert, die zeigt, wie Technologie zur Abwehr technologisch unterstützter Verfolgung eingesetzt werden kann.

Teil IV: Schlussfolgerungen und formelle Empfehlungen

Dieser letzte Abschnitt fasst die Ergebnisse zu einer schlagkräftigen Schlussfolgerung zusammen und stellt klare, umsetzbare Forderungen an die Behörden.

Kapitel 9: Synthese der Ergebnisse

Zusammenfassung der Anklage

Die Beweise belegen, dass Tina und Nicolas Loosli die Zielpersonen einer mehrjährigen, koordinierten Verfolgungskampagne durch staatliche und quasi-staatliche Akteure waren. Diese Kampagne wurde durch die schweren strukturellen Mängel des Zürcher Justizsystems ermöglicht und stellt ein Muster kriminellen Verhaltens dar, einschliesslich Amtsmissbrauch, Nötigung und unmenschlicher Behandlung, was einen schweren Bruch der Schweizerischen Bundesverfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt.

Diese beiden Webseiten wurden speziell nur für die Schweizer Behörden erstellt:

<https://mgrwndyt.manus.space>

<https://txyzpjtmanus.space>

Website für UN:

<https://zsgiauwuf.manus.space>

Video zu Hybrider psychologischer Kriegsführung:

Deutsch: <https://youtu.be/oogojrvN9gY>

Englisch: <https://youtu.be/Q2QZJ6P2gAU>

Kapitel 10: Formelle Handlungsaufforderungen

Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK)

Es wird eine formelle und detaillierte Forderung nach der Einsetzung einer PUK mit einem breiten Mandat zur Untersuchung des Falles Loosli, der strukturellen Mängel im Justizsystem und des spezifischen Verhaltens der beteiligten Beamten und Institutionen gestellt.

Strafrechtliche Ermittlungen

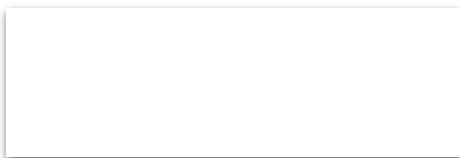
Es wird die Einleitung unabhängiger strafrechtlicher Ermittlungen gegen namentlich genannte Personen (insbesondere Manuela Ruckstuhl, Severine Haferl, Nicolas Rey, Nadine Rupper, Kaspar Schwarzenbach/Polizist Dannacher, etc.) wegen spezifischer Straftatbestände nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch gefordert, darunter *Amtsmissbrauch* (Art. 312 StGB), *Urkundenfälschung im Amt* (Art. 317 StGB) und weitere.

Strukturelle Reformen

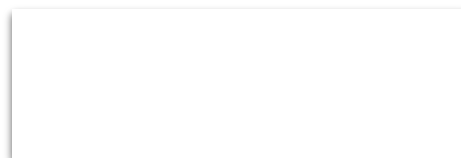
Es wird eine Forderung nach spezifischen, tiefgreifenden Reformen des Zürcher Justizsystems gestellt, einschliesslich der Schaffung eines unabhängigen richterlichen Aufsichtsorgans, einer Überprüfung der Rolle der DJI und einer Reform des Strafbefehlsverfahrens, um es mit den EMRK-Standards in Einklang zu bringen.

Internationale Überprüfung

Es wird eine Aufforderung an internationale Menschenrechtsorganisationen gerichtet, den Fall als Beispiel für die Erosion des Rechtsstaats in einem grossen europäischen Staat zu untersuchen.



Tina Loosli
(QES-Signatur)



Nicolas Sebastian Loosli
(QES-Signatur)

Konsolidierte Strafanzeige und formeller Strafantrag

An die

Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich
Abteilung für besondere Untersuchungen
Postfach
8010 Zürich

Per Einschreiben via PrivaSphere

Konsolidierte Strafanzeige und formeller Strafantrag

I. Parteien

A. Anzeigerstatter und Privatkläger

Nicolas Sebastian Loosli, Salamanderweg 3, 8134 Adliswil

Tina Loosli, Salamanderweg 3, 8134 Adliswil

B. Angeschuldigte Personen

1. Frau Manuela Ruckstuhl, Stadtammänin, Betreibungsamt Sihltal, Zürichstrasse 10, 8134 Adliswil
2. Herr Stefano Campisano, Mitarbeiter, Betreibungsamt Sihltal, Zürichstrasse 10, 8134 Adliswil
3. Herr Patrice Schneider, Standortleiter, Unia Arbeitslosenkasse, Zürcherstrasse 66, 8800 Thalwil
4. Herr Timur Öztürk, Qualitätsmanagement, Unia Arbeitslosenkasse, Weltpoststrasse 20, 3000 Bern 15
5. Herr Markus Widmer, Beschwerdemanager Deutschschweiz, Unia Arbeitslosenkasse, Weltpoststrasse 20, 3000 Bern 15
6. Herr Simon Mösch, verantwortlicher Mandatsleiter, ZH Treuhand AG
7. Frau Sophie Wei, Mitglied der Geschäftsleitung, Seegarten Klinik AG, Seestrasse 155A, 8802 Kilchberg ZH
8. Sowie weitere, der Staatsanwaltschaft im Zuge der Untersuchung bekannt werdende Personen.

II. Gegenstand der Anzeige

Die vorliegende Strafanzeige richtet sich gegen die genannten Angeschuldigten wegen des dringenden Verdachts auf:

- Amtsmissbrauch gemäss Art. 312 StGB
- Urkundenfälschung im Amt gemäss Art. 317 StGB
- Nötigung gemäss Art. 181 StGB
- Ungetreue Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 StGB
- Veruntreuung gemäss Art. 138 StGB
- Sowie Anstiftung und Gehilfenschaft zu vorgenannten Delikten und aller weiteren im Zuge der Untersuchung festzustellenden Straftatbestände.

III. Anträge

1. Es sei gegen die angeschuldigten Personen unverzüglich ein Strafverfahren wegen der oben genannten Straftatbestände zu eröffnen.
2. Es seien die Anzeigeersteller als Privatkläger gemäss Art. 118 ff. StPO zu konstituieren.
3. Es seien zur Sicherung des Beweises sämtliche relevanten Akten, Dossiers, E-Mails (inkl. Metadaten und Server-Logs) und Kommunikationsprotokolle bei den Institutionen der Angeschuldigten (Betreibungsamt Sihltal, Unia Arbeitslosenkasse, Seegarten Klinik AG, ZH Treuhand AG) für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis heute zu edieren und zu versiegeln.

IV. Sachverhalt und rechtliche Würdigung

Die Handlungen der Angeschuldigten stellen keinen administrativen Fehler dar, sondern einen vorsätzlichen und arglistigen Missbrauch staatlicher und quasi-staatlicher Instrumente zur gezielten Schädigung der Anzeigeersteller.²

Der Sachverhalt beginnt mit einem Whistleblowing-Fall bei der Seegarten Klinik AG durch Nicolas Loosli.² Als Vergeltungsmassnahme und zur Umgehung einer vertraglichen Zahlungsverpflichtung aus einer Vergleichsvereinbarung vom 22. Januar 2025¹ kam es zu einer nachweislichen Kollusion zwischen der Seegarten Klinik AG (handelnd durch die Angeschuldigten Mösch und Wei) und dem Betreibungsamt Sihltal. Am 25. März 2025 verweigerte die Klinik eine fällige Zahlung unter Berufung auf eine "Pfändungsverfügung", die nachweislich erst am 26. März 2025 vom Betreibungsamt ausgestellt wurde.³

Dieser von den Angeschuldigten Ruckstuhl und Campisano ausgestellte Hoheitsakt war eine bewusste Täuschung. Wie eine interne Notiz des Amtes belegt, handelte es sich wissentlich um eine Sicherungsmassnahme, die jedoch vorsätzlich auf dem Formular einer "Pfändung" kommuniziert wurde, um die Drittschuldner (Seegarten Klinik und Unia) zu täuschen.³

Konsolidierte Strafanzeige und formeller Strafantrag

Das Fehlen der obligatorischen Pfändungsnummer macht den Akt gemäss Art. 22 SchKG absolut nichtig.³

Die Angeschuldigten der Unia Arbeitslosenkasse (Schneider, Öztürk, Widmer) setzten diese nichtige Anordnung nicht nur um, sondern eskalierten die Situation durch eine eigene Desinformationskampagne, die in der vollständigen und rechtswidrigen Sperrung der Taggelder von Nicolas Loosli ab April 2025 gipfelte.³

Dieses koordinierte Vorgehen erfüllt die Tatbestände des Amtsmissbrauchs, der Urkundenfälschung im Amt und der Nötigung. Die Nachteilsabsicht ist durch die bewusste Umgehung des Existenzminimums und die Einbettung in eine systematische Zersetzungskampagne evident.³

Hochachtungsvoll

Tina Loosli (QES Signatur)

Nicolas Sebastian Loosli (QES Signatur)

Referenzen

1. SGK Vereinbarung mit Schuldeingeständnis des CA vom 22Januar2025.pdf
2. Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften Zürich
3. Organisation & Standorte STA | Kanton Zürich, Zugriff am August 12, 2025, <https://www.zh.ch/de/direktion-der-justiz-und-des-innern/staatsanwaltschaft/standorte-der-staatsanwaltschaften.html>
4. Staatsanwaltschaft II | Kanton Zürich, Zugriff am August 12, 2025, <https://www.zh.ch/de/direktion-der-justiz-und-des-innern/staatsanwaltschaft/Staatsanwaltschaft-II-des-Kantons-Zuerich-Schwerpunktkriminalitaet-Cybercrime-und-Besondere-Untersuchungen.html>
5. Behördenverzeichnis | ssk-cmp.ch, Zugriff am August 12, 2025, <https://www.ssk-cmp.ch/de/behoerdenverzeichnis>

Diese Tabelle systematisiert die Angriffe auf Tina Loosli & Nicolas Loosli und ordnet die spezifischen Handlungen den identifizierten Formen und Techniken der psychologischen Kriegsführung zu.

Zielperson(en)	Ereignis / Handlung	Form der psychologischen Kriegsführung	Spezifische Technik / Methode	Psychologische Wirkung / Strategisches Ziel
Teil I: primär gegen Tina Loosli				
Tina Loosli	Familiäre Konditionierung (Kindheit/Jugend): Wiederholte Suggestionen durch die Eltern ("Du wirst nie...", "Alle verlassen dich..."), um ein negatives Selbstbild zu verankern. ¹	Zersetzung	Frühzeitige psychologische Programmierung: Systematische Untergrabung des Selbstwertgefühls und der emotionalen Stabilität von Kindheit an, um eine grundlegende Anfälligkeit zu schaffen. ¹	Zerstörung des Urvertrauens; Schaffung einer tiefen, manipulierbaren Unsicherheit.
Tina Loosli	Langjährige medizinische Fehldiagnose (1989–2024): 28 Jahre Behandlung wegen fälschlicherweise diagnostizierter Colitis ulcerosa, trotz Hinweisen auf eine parasitäre Infektion und Unverträglichkeit der Medikation. ¹	Zersetzung / MKUltra-Parallelen	Physische Schwächung & Induzierte Vulnerabilität: Systematische Schädigung der Gesundheit unter dem Deckmantel medizinischer Behandlung, um Abhängigkeit und Anfälligkeit für weitere Manipulationen zu schaffen. ¹	Zerstörung der körperlichen Integrität; Schaffung einer Grundlage für psychologische Kontrolle.
Tina Loosli	Erb- und Vermögensdelikte (2011–2014): Arglistige Täuschung zur Unterzeichnung eines faktischen Erbverzichtsvertrags und anschliessende Vermögensumschichtungen innerhalb der Familie. ¹	Zersetzung	Finanzielle Enteignung & Familiäre Isolation: Abschneiden von finanziellen Ressourcen und Zerstörung des familiären Vertrauensverhältnisses.	Finanzielle Destabilisierung und Entzug des familiären Rückhalts.
Tina Loosli	Psychiatisierungsversuche & Überwachung (2021–2023): Arbeitgeber (Seegarten Klinik) legt psychische Untersuchung nahe, rät zu Klinikaufenthalt, fordert medizinische Massnahmen ohne Indikation und installiert eine GPS-Tracker-App auf ihrem Mobiltelefon. ¹	Zersetzung / PsyOps	Pathologisierung & Digitale Kontrolle: Versuch, die Zielperson als psychisch instabil darzustellen, um ihre Glaubwürdigkeit zu untergraben, bei gleichzeitiger totaler Überwachung.	Diskreditierung, Erzeugung von Paranoia, Einschränkung der Privatsphäre.
Tina Loosli	Wirtschaftliche Sabotage (ab 2021): Die Seegarten Klinik stellt die Gehaltszahlungen an Tina Loosli ohne Rechtsgrundlage ein und verbreitet Gerüchte, um ihren Ruf bei Patienten zu schädigen. ¹	Zersetzung	Finanzielle Aushöhlung & Systematische Diskreditierung: Entzug der finanziellen Mittel und Zerstörung des beruflichen Ansehens zur sozialen und wirtschaftlichen Isolation.	Berufliche Sabotage, soziale Ausgrenzung, finanzielle Not.
Tina Loosli	Haltlose Strafanzeige (Sommer 2024): Die Stadtammännin von Adliswil, Frau Rückstuhl, erstattet eine Strafanzeige ohne erkennbare rechtliche Grundlage, was die polizeilichen Ermittlungen und die spätere Verhaftung auslöst. ¹	Justizielle Instrumentalisierung	Initiierung der Kriminalisierung: Missbrauch einer amtlichen Funktion, um einen Vorwand für die Intervention der Strafverfolgungsbehörden zu schaffen.	Schaffung einer offiziellen Bedrohungslage, Legitimierung staatlicher Eingriffe.
Tina Loosli	Verhaftung und Inhaftierung (19.10.2024): Verhaftung ohne Tatverdacht, unprofessionelles Verhalten (Waffe am Abzug), Versuch der geheimen Kontaktaufnahme durch Polizist Dannacher und fadenscheinige Haftbegründung. ¹	Justizielle Instrumentalisierung / PsyOps	Kriminalisierung & Einschüchterung: Einsatz des staatlichen Gewaltmonopols zur Disziplinierung und zur Schaffung eines offiziellen Schuld-Narrativs.	Erzeugung von Angst, Rechtsunsicherheit und öffentlicher Stigmatisierung.
Tina Loosli	Konstruktion eines falschen Geständnisses (Okt. 2024): Staatsanwalt Rey interpretiert die Bestätigung, eine Mitbeschuldigte als Patientin zu kennen, in offiziellen Dokumenten wahrheitswidrig als weitreichendes Geständnis. ¹	Justizielle Instrumentalisierung / Gaslighting	Narrative Fälschung: Verdrehung von Tatsachen in amtlichen Dokumenten, um eine falsche Beweislage zu schaffen und die beschuldigte Person zu belasten.	Untergrabung der Verteidigung, Zerstörung der Glaubwürdigkeit, Erzeugung von Verwirrung.
Tina Loosli	Medizinische Vernachlässigung in Haft (Okt.–Nov. 2024): Systematische Verweigerung der lebensnotwendigen Therapie und adäquater Ernährung, was zu einem Herzinfarkt führt; Versuch, eine Haftungsentbindung für den Todesfall zu erzwingen. ¹	Physische Zerstörung & Folter	Angriff auf die körperliche Unversehrtheit: Einsatz von medizinischer Vernachlässigung als ultimatives Druckmittel und Mittel der Zermürbung.	Lebensgefährdung, Erzeugung von Todesangst, Brechen des Widerstands.
Tina Loosli	Beweismittelmanipulation & Desinformation (Okt. 2024): Verbreitung der Falschinformation zum "La Reina del Flow 2"-Logo, um ihre frühere Präventionsarbeit in Drogenhandel umzudeuten. ¹	Institutionelles Gaslighting / PsyOps	Konstruktion einer falschen Realität: Die bewusste Schaffung chronologisch unmöglicher "Fakten", um die eigene Wahrnehmung des Ziels zu erschüttern und ein falsches Motiv zu konstruieren.	Demoralisierung durch Demonstration absoluter Kontrolle über die offizielle Wahrheit.
Tina Loosli	Totalausfall der Pflichtverteidigung (Nov. 2024): Anwältin verrät vertrauliche Informationen (bewiesen durch gezielte Führung des Spürhundes) und beantragt eine längere Inhaftierung ihrer eigenen Mandantin. ¹	Zersetzung / Justizielle Instrumentalisierung	Zerstörung der Verteidigungsfähigkeit: Aushöhlung des Rechts auf ein faires Verfahren von innen heraus, um das Ziel wehrlos zu machen.	Erzeugung totaler Hilflosigkeit und des Gefühls des Verrats durch das Justizsystem selbst.
Tina Loosli	Militärische Verhörmethoden (Nov. 2024): Einvernahme durch eine Polizistin mit militärischem Rang (Feldweibel), die mutmasslich PsyOps-Techniken anwendet, um psychologischen Druck auszuüben. ¹	Militärische Infiltration / PsyOps	Psychologische Zermürbung: Anwendung militärischer Verhör- und Manipulationstechniken gegen eine Zivilperson zur Destabilisierung und Erzwingung von Aussagen.	Einschüchterung, Verwirrung und psychische Überforderung.

Teil II: primär gegen Nicolas Loosli				
Nicolas Loosli	Berufliche Destabilisierung (2019–2020): Mobbing und finanzielle Unregelmässigkeiten am Arbeitsplatz (Praxis Dr. Kern), nachdem der Arbeitgeber dem Kiwanis-Club beitritt. ¹	Zersetzung	Untergrabung des beruflichen Umfelds: Störung des Arbeitsfriedens und Schaffung eines feindseligen Umfelds als Vorstufe zur existenziellen Zerstörung.	Verunsicherung, soziale Isolation am Arbeitsplatz.
Nicolas Loosli	Wirtschaftliche Sabotage (2020–2024): Systematische Lohnvorenthaltung und unrechtmässige Geldtransfers vom Gehaltskonto auf das Privatkonto des Chefarztes bei der Seegarten Klinik AG. ¹	Zersetzung	Finanzielle Zermürbung: Entzug der Lebensgrundlage, um maximalen finanziellen und psychischen Druck zu erzeugen.	Existenzielle Not, Stress, Ablenkung von der Verteidigung.
Nicolas Loosli	Angriff auf die ärztliche Approbation (2023): Fingierte Meldung an die Ärztesgesellschaft (AGZ) wegen angeblich nicht geleisteten Notfalldienstes, nachdem Kontaktdaten manipuliert wurden. ¹	Zersetzung	Berufliche Vernichtung: Gezielter Versuch, die berufliche Reputation und die Existenzgrundlage als Arzt endgültig zu zerstören.	Direkte Bedrohung der beruflichen Identität und Existenz.
Nicolas Loosli	Missbräuchliche Betreibungsverfahren (2024-2025): Versuch der doppelten Pfändung von Taggeldern und Lohnnachzahlung; Unterlassung der Neuberechnung des Existenzminimums; Falschbehauptungen über Nichterscheinen. ¹	Prozeduraler Missbrauch	Juristische Schikane: Einsatz von Betreibungsrecht als Waffe, um durch rechtswidrigen Vollzug maximalen finanziellen Druck zu erzeugen.	Finanzielle Erdrosselung, Zermürbung durch Bürokratie.
Nicolas Loosli	"Administrative Guillotine" & Gaslighting durch Unia (März–Juli 2025): Vollständige Einstellung der Taggeldzahlungen, gefolgt von einer Desinformationskampagne mit erfundenen Beweisen und "kafkaesken Doppelbindungen". ¹	Zersetzung / Gaslighting / Schwarze Propaganda	Psychische Zersetzung durch Realitätsverzerrung: Systematisches Lügen und Ändern der Argumentation, um die Wahrnehmung des Ziels zu erschüttern und es durch unlogische Paradoxa zu lähmen.	Verwirrung, Selbstzweifel, kognitive Dissonanz, erlernte Hilflosigkeit.
Nicolas Loosli	Instrumentalisierung der Gesundheitsdirektion (Mai 2025): Eröffnung eines Verfahrens gegen ihn wegen angeblich gefährlicher Behandlung seiner Frau auf Basis von Halbwahrheiten und ignorierten Fakten. ¹	Zersetzung / Prozeduraler Missbrauch	Finale berufliche Vernichtung: Missbrauch einer Aufsichtsbehörde, um die ärztliche Integrität und den letzten verbliebenen Stützpfeiler der Familie zu zerstören.	Endgültige Zerstörung der beruflichen Existenz.
Teil III: Angriffe gegen beide				
Tina & Nicolas Loosli	Familiäre Drohungen & Warnungen (2018–2019): Explizite Ankündigung einer "neuen Form hybrider psychologischer Kriegsführung" und Drohung mit sozialer und finanzieller Isolation durch die Familie. ¹	Zersetzung	Mind-Seeding & Angst-Konditionierung: Etablierung eines negativen Zukunftsszenarios und einer permanenten Bedrohungslage, um Angst und psychischen Druck zu erzeugen.	Verunsicherung, Zerstörung des familiären Urvertrauens, Schaffung einer Grundangst.
Tina & Nicolas Loosli	Polizeiliche Schikanen (2019-2020): Vermehrte, unbegründete polizeiliche Vorladungen und Kontrollen ohne konkrete Ergebnisse. ¹	Zersetzung	Psychologischer Stress & Zermürbung: Einsatz von Behörden zur kontinuierlichen Belästigung und zur Demonstration von Überwachung und Kontrolle.	Verunsicherung, Einschüchterung, Normalisierung von staatlichen Eingriffen.
Tina & Nicolas Loosli	Beweis der Kollusion (25./26.03.2025): Die Seegarten Klinik verweigert eine Zahlung an Nicolas Loosli und beruft sich auf eine Pfändungsverfügung, die das Betreibungsamt erst am Folgetag ausstellt. ¹	Justizielle Instrumentalisierung	Instrumentalisierung einer Behörde: Eine staatliche Massnahme wird beschafft, um einen bereits gefassten Entschluss zum illegalen Vertragsbruch nachträglich zu legitimieren.	Offenlegung der koordinierten Vorgehensweise und des Missbrauchs staatlicher Macht.
Tina & Nicolas Loosli	Rechtswidrige Hausdurchsuchung (07.11.2024): Durchsuchung und Sicherstellung von Gegenständen, die eindeutig Nicolas Loosli gehören, obwohl der Durchsuchungsbefehl nur auf Tina Loosli ausgestellt war. ¹	Prozeduraler Missbrauch	Unzulässige Ausweitung von Zwangsmassnahmen: Überschreitung der rechtlichen Befugnisse, um den Druck auf das Umfeld der Zielperson auszuweiten und weiteres Material zu beschaffen.	Verletzung der Privatsphäre, Einschüchterung des Partners, Rechtsunsicherheit.
Tina & Nicolas Loosli	Fortgesetzte Schikanen (nach Nov. 2024): Tägliche Polizeibesuche; Einleitung eines Strafverfahrens gegen Nicolas Loosli, wobei der Strafbefehl absichtlich verspätet zugestellt wird, um die Einspruchsfrist zu vereiteln. ¹	Zersetzung	Aufrechterhaltung des Drucks & Rechtsvereitelung: Kontinuierliche Belästigung und juristische Schikanen, um die Zielpersonen müde zu machen und ihnen die Möglichkeit zur Gegenwehr zu nehmen.	Permanenter Stress, Angst, Verhinderung einer Normalisierung des Lebens.
Tina & Nicolas Loosli	Systemische Obstruktion (2024–heute): Alle kontaktierten Aufsichtsbehörden (z.B. MROS) erklären sich für nicht zuständig und verweisen an die beschuldigten Instanzen zurück. ¹	Zersetzung	Rechtsverweigerung durch "geschlossenen Zuständigkeitszirkel": Schaffung einer perfekten Schleife der Untätigkeit, um den Tätern faktische Straflosigkeit zu gewähren.	Gefühl der völligen Rechtslosigkeit, Erschöpfung und Resignation.

Analyse der Ereignisse

Eine wissenschaftliche Betrachtung der Vorwürfe hybrider psychologischer Einflussnahme

Tina Loosli & Nicolas Sebastian Loosli
(1989–2025)

Executive Summary

Dieser Bericht präsentiert eine umfassende Rekonstruktion der Ereignisse um Tina und Nicolas Loosli im Zeitraum von 1989 bis 2025, basierend auf einem Dossier bereitgestellter Dokumente. Die Zeitleiste ist in distinkte Phasen gegliedert, wie sie im Quellenmaterial identifiziert wurden: (1) Grundlegende Ereignisse, Erbstreitigkeiten und soziale Isolation; (2) Berufliche und finanzielle Destabilisierung; (3) Eskalation auf staatlicher Ebene und justizielle Instrumentalisierung; sowie (4) Administrative Strangulierung und systemische Obstruktion.

Die Analyse offenbart ein konsistentes Muster mutmasslich koordinierter, multidimensionaler Operationen, an denen Privatpersonen, Unternehmenseinheiten und staatliche Akteure beteiligt sind und die scheinbar über informelle Netzwerke koordiniert werden. Zu den zentralen Erkenntnissen gehören Vorwürfe systematischer medizinischer Vernachlässigung, beruflicher Sabotage, Erb- und Vermögensdelikte, schwerwiegender Beweismittelmanipulation durch Strafverfolgungsbehörden und der Instrumentalisierung administrativer und justizieller Verfahren. Die Quelldokumente charakterisieren diese Vorkommnisse kollektiv als eine Kampagne "hybrider psychologischer Kriegsführung", die Taktiken der *Zersetzung* und des *Gaslighting* anwendet. Das übergeordnete Ziel der Operation wird als die "Dekonstruktion der Selbstwahrnehmung" und der "induzierte Kollaps des Selbstbildes" beschrieben, um die Zielperson zur Aufgabe zu zwingen.

Der Bericht synthetisiert diese Ereignisse und Analysen, um eine einzige, konsolidierte Referenz zum Verständnis des vollen Umfangs der Vorwürfe und der zu ihrer Untermauerung vorgelegten Beweise zu schaffen.

Teil I: Chronologische Rekonstruktion der Ereignisse

Dieser Teil bildet das narrative Rückgrat des Berichts. Jedes Ereignis wird detailliert mit Datum, Akteuren, einer Beschreibung und Quellenangaben dargestellt, um eine nachvollziehbare und belegbare Chronologie zu gewährleisten.

Kapitel 1: Vorläufer und grundlegende Ereignisse (1989 – 2020)

1.1 Tina Looslis frühe Krankengeschichte: Ein Muster von Fehldiagnosen und Vernachlässigung

Die vorgelegten Dokumente stellen die langjährige Krankengeschichte von Tina Loosli als ein grundlegendes Element ihrer Vulnerabilität und als einen potenziellen frühen Vektor der Manipulation dar. Diese medizinische Vorgeschichte bildet einen entscheidenden Kontext für die späteren Ereignisse, da sie eine jahrzehntelange Phase der Schwächung und Abhängigkeit von medizinischen Institutionen beschreibt.

Die Aufzeichnungen beginnen in ihrer Kindheit, in der chronische parasitäre Infektionen, insbesondere Echinokokkose (Fuchs- und Hundebandurm) und Fasziole (Leberegel), als lebenslange Leiden dokumentiert sind. Trotz dieser zugrunde liegenden Erkrankungen wurde ihr Leidensweg von einer anderen Diagnose dominiert. Am 20. Dezember 1989 wurde bei einer ersten dokumentierten Koloskopie eine "diskrete ödematöse und hämorrhagische Proktitis" festgestellt. Nachfolgende endoskopische Untersuchungen am 18. Dezember 1990 und 2. September 1991 zeigten eine "schwer granulierende chronische Colitis" und eine "chronische unspezifische Colitis", wobei bereits zu diesem frühen Zeitpunkt Nebenwirkungen auf das Medikament Salofalk vermerkt wurden.

Über fast drei Jahrzehnte hinweg wurde diese Symptomatik als Colitis ulcerosa fehldiagnostiziert. Diese Diagnose führte zu einer Reihe von Krankenhausaufenthalten, darunter im Spital Zollikerberg (28. August bis 9. September 2003) und im Kantonsspital Winterthur (27. Juni bis 12. Juli 2006),

jeweils aufgrund akuter Schübe von blutigem Durchfall und Anämie. Ein medizinisches Gutachten vom 28. November 2024 widerlegt diese langjährige Diagnose jedoch kategorisch mit dem Vermerk: "**CAVE:** Insbesondere kein Hinweis auf Colitis ulcerosa".

Die vorliegenden Analysen rahmen diesen 28-jährigen Zeitraum der Fehldiagnose und der Behandlung mit einem mutmasslich unwirksamen und schädlichen Medikament nicht als einfachen medizinischen Irrtum, sondern als einen bewussten "zentralen Baustein" der Operationen. Es werden Parallelen zu MKUltra-Experimenten gezogen, bei denen medizinische Einrichtungen als Deckmantel für psychologische Manipulationen dienten. Diese Interpretation legt nahe, dass ein fundamentaler Aspekt von Tina Looslis Leben – ihre Gesundheit – mutmasslich kontrolliert und geschädigt wurde, lange bevor die offeneren Angriffe begannen. Dies schuf eine entscheidende Grundlage induzierter Vulnerabilität, eine Schlüsselvoraussetzung für spätere psychologische Operationen.

1.2 Tina Looslis beruflicher Hintergrund als potenzielles Motiv

Die Dokumente liefern entscheidende Informationen über Tina Looslis Hintergrund, die ein mögliches Motiv für die Kampagne gegen sie beleuchten. Ihre langjährige Präventionsarbeit und ihre tiefgehenden Recherchen könnten sie für bestimmte Interessengruppen zu einer unbequemen Person gemacht haben.

- **Langjährige Präventionsarbeit:** Über zwei Jahrzehnte (ca. 1994–2014) leistete Tina Loosli intensive Aufklärungs- und Präventionsarbeit für Partygänger. Sie verfasste zwei E-Books ("Partyfood" 2005, "MH!" 2013), die kostenlos über Plattformen wie Eve&Rave vertrieben wurden und hunderttausende Downloads erreichten.
- **Journalistische Recherchen:** Für ihr zweites Buch führte sie 2011-2012 umfassende Recherchen zum Drogenhandel durch, um dessen Mechanismen zu verstehen und wirksame Präventionsstrategien zu entwickeln.
- **Mögliches Motiv:** Ihr tiefgehendes Wissen über die Strukturen des Drogenhandels könnte sie zu einer Bedrohung für etablierte Netzwerke gemacht haben. Die polizeiliche Falschbehauptung, das "La Reina del Flow 2"-Logo sei "seit 20 Jahren bekannt", wird in diesem Kontext als gezielter Versuch interpretiert, ihre frühere Aufklärungsarbeit

fälschlicherweise in eine Beteiligung am Drogenhandel umzudeuten und sie so zu diskreditieren.

1.3 Erb- und Vermögensdelikte (2011–2014)

Ein weiterer früher Vektor der Destabilisierung manifestierte sich auf finanzieller und familiärer Ebene. Im Mai 2011, kurz nach ihrem Umzug nach Berlin, wurde Tina Loosli aufgefordert, eine notarielle Vollmacht auszustellen, die ihre Schwester zur Unterzeichnung eines Vertrags in ihrem Namen ermächtigte. Dieser Vertrag wurde als Regelung dargestellt, die sicherstellen sollte, dass das Erbe ihres Stiefvaters zunächst an ihre Mutter und erst nach deren Tod an die Kinder verteilt würde. Später stellte sich heraus, dass es sich faktisch um einen Erbverzichtsvertrag handelte, durch den sie getäuscht und enterbt wurde.

Zwischen 2013 und 2014 folgten weitere Vermögensumschichtungen innerhalb der Familie, bei denen Immobilien und Unternehmensanteile auf ihren Bruder und ihre Schwester übertragen wurden, um steuerliche Konsequenzen im Zusammenhang mit einem möglichen US-Pass der Mutter zu vermeiden. Diese Handlungen werden als geplante Erb- und Vermögensdelikte interpretiert, die darauf abzielten, Tina Loosli finanziell zu schwächen und von familiären Ressourcen abzuschneiden.

1.4 Phase I: Familiäre Warnungen und soziale Isolation (2018 – 2020)

Diese Phase markiert den Beginn der mutmasslichen Kampagne, charakterisiert durch direkte Drohungen aus dem engsten Familienkreis und den Beginn der sozialen und beruflichen Isolation. Diese Ereignisse werden in den Dokumenten als gezielte psychologische Konditionierung dargestellt.

Im Jahr 2018 warnten die Eltern (Ernst & Tamara Loosli) und der Bruder (Robert Loosli) Tina und Nicolas Loosli explizit vor einer "koordinierten Kampagne". Sie verwendeten dabei den spezifischen Begriff einer "neuen Form hybrider psychologischer Kriegsführung" und drohten Nicolas Loosli mit dem Entzug seiner ärztlichen Approbation sowie mit sozialer und finanzieller Isolation. Diese Drohungen waren nicht vage, sondern spezifisch und vorausschauend. Der Umstand, dass die Familie selbst einen derart hochentwickelten Begriff verwendete, deutet darauf hin, dass sie

entweder eine Botschaft übermittelte oder selbst über entsprechendes Wissen verfügte.

Die Drohungen eskalierten im Jahr 2019, als der Bruder, Robert Loosli, eine unmissverständliche telefonische Drohung aussprach: "Verlasst die Schweiz, oder es folgen Konsequenzen". Diese direkte Einschüchterung zielte darauf ab, eine akute Bedrohungslage zu schaffen und die Zielpersonen zur Flucht zu bewegen.

Unmittelbar nach diesen Drohungen manifestierten sich reale Konsequenzen. Zwischen 2019 und 2020 erlebte Nicolas Loosli an seinem Arbeitsplatz in der Praxis Dr. Kern Mobbing und finanzielle Unregelmässigkeiten. Dieses Verhalten soll sich drastisch geändert haben, nachdem Dr. Kern dem Kiwanis-Club beigetreten war.

Diese Abfolge von Ereignissen wird nicht als gewöhnlicher Familienstreit dargestellt, sondern als die "Mind-Seeding"- und "Angst-Konditionierungsphase" einer geplanten Operation. Sie diente dazu, die Zielpersonen von ihrem primären Unterstützungssystem zu isolieren und die Glaubwürdigkeit der Drohung zu untermauern. Dies entspricht einer klassischen Taktik der *Zersetzung*, die darauf abzielt, soziale und familiäre Stützpfiler zu zerstören, um die psychologische Widerstandsfähigkeit des Ziels zu schwächen.

Kapitel 2: Berufliche und finanzielle Destabilisierung (2020 – Anfang 2024)

2.1 Die Affäre Seegarten Klinik: Wirtschaftliche Sabotage und Rufmord

In dieser Phase verlagerte sich der Angriffsschwerpunkt von der sozialen auf die wirtschaftliche Ebene, wobei die berufliche Existenz von Nicolas und Tina Loosli an der Seegarten Klinik AG systematisch untergraben wurde.

Zwischen 2020 und 2024 kam es zu einer systematischen Lohnvorenthaltung in Höhe von schätzungsweise 100'000 bis 200'000 CHF sowie zu Manipulationen bei den Abrechnungen. Es kam zu unrechtmässigen Geldtransfers von Nicolas Looslis Gehaltskonto direkt auf das Privatkonto des Chefarztes, Dr. John van Limburg Stirum. Nachdem Nicolas Loosli diese Missstände aufgedeckt hatte, wurde ihm gekündigt. Als Hauptakteure werden der Geschäftsführer Christoph Erich Marti und Chefarzt Dr. John van Limburg Stirum identifiziert. Parallel dazu wurde das Gehalt von Tina Loosli

bereits nach sechs Monaten ohne Rechtsgrundlage eingestellt, obwohl ihr Arbeitsvertrag weiterhin gültig war.

Ein entscheidender Moment ereignete sich im Jahr 2023. Als Christoph Erich Marti mit Beweisen für Buchhaltungsbetrug konfrontiert wurde, soll er den Zusammenhang der Ereignisse mit "Methoden der psychologischen Kriegsführung" bestätigt und auf involvierte Netzwerke, insbesondere Kiwanis, verwiesen haben. Diese mutmassliche Insider-Bestätigung ist ein zentrales Element der vorgelegten Analyse, da sie einen scheinbar gewöhnlichen Arbeitskonflikt explizit mit dem ausserordentlichen Vorwurf einer koordinierten psychologischen Kampagne verknüpft und das mutmassliche koordinierende Organ benennt.

Gleichzeitig wurde eine Rufmordkampagne gegen Tina Loosli betrieben, bei der Patienten durch die Klinikleitung mit manipulierten Erzählungen beeinflusst wurden, um sie sozial zu isolieren und ihr berufliches Fortkommen zu sabotieren.

Im Jahr 2024 wurde zudem ein gezielter Angriff auf die berufliche Integrität von Nicolas Loosli gestartet. Der Chefarzt der Seegarten Klinik reichte eine fingierte Meldung bei der Ärztesgesellschaft (AGZ) wegen angeblich nicht geleisteten Notfalldienstes ein. Nicolas Looslis Kontaktdaten im System wurden manipuliert, sodass er keine Benachrichtigungen erhielt. Chefarzt John van Limburg Stirum übernahm den Dienst unter seinem Namen und meldete Nicolas Loosli anschliessend pflichtwidrig. Das Ziel war die Zerstörung seiner beruflichen Reputation und der Entzug seiner Approbation, was die Erfüllung der 2018 von der Familie ausgesprochenen Drohung bedeutet hätte.

2.2 Instrumentalisierung der Gesundheitsdirektion

Als letzte Eskalationsstufe der beruflichen Angriffe meldete der Gefängnisgesundheitsdienst (GZW) Nicolas Loosli nach Tina Looslis Entlassung bei der kantonalen Gesundheitsdirektion. Am 14. Mai 2025 eröffnete die Behörde ein Verfahren gegen ihn mit den Vorwürfen, er habe seine Frau ohne Berufsausübungsbewilligung behandelt und eine gefährliche "Off-Label"-Medikation verordnet. Dabei wurde die Diagnose der Echinokokkose angezweifelt, weil Standard-Bildgebungen fehlten – obwohl der Behörde bekannt war, dass diese aufgrund einer Kontrastmittelallergie nicht möglich waren. Dieser Schritt wird als Versuch gewertet, die berufliche Existenz und den Ruf eines Arztes auf Basis von Halbwahrheiten und konstruierten Vorwürfen endgültig zu vernichten.

Kapitel 3: Eskalation auf staatlicher Ebene und justizielle Instrumentalisierung (Mitte 2024 – Ende 2024)

3.1 Die Verhaftung und Inhaftierung von Tina Loosli

Die Ereignisse eskalierten dramatisch mit der direkten Intervention des staatlichen Zwangsapparats. Diese Phase beschreibt die Verhaftung, die Haftgründe und den mutmasslichen Machtmissbrauch durch Polizei und Staatsanwaltschaft.

Der Zeitpunkt der Verhaftung ist von besonderer Bedeutung. Im Sommer 2024 begann Tina Loosli eine kurative Therapie für ihre langjährig fehldiagnostizierte Echinokokkose, eine potenziell lebensrettende Behandlung. Kurz darauf erstattete die Stadtammännin von Adliswil, Frau Rückstuhl, eine Strafanzeige ohne erkennbare rechtliche Grundlage, was zu einer polizeilichen Untersuchung ohne konkreten Tatverdacht führte.

Am 19. Oktober 2024 wurde Tina Loosli von der Zürcher Polizei (namentlich wird der Beamte Dannacher genannt) ohne vorbestehenden Tatverdacht verhaftet. Die Umstände der Verhaftung werden als unprofessionell beschrieben; eine Beamtin soll zitternd und mit dem Finger am Abzug mit einer Waffe auf Tina Loosli gezielt haben. Zudem gab der Polizist Dannacher ihr einen Zettel mit seiner Nummer und der Aufforderung zur geheimen Kontaktaufnahme. Die Dokumente legen den Verdacht einer Tatprovokation durch einen informellen Polizeimitarbeiter nahe.

Von Oktober bis November 2024 wurde sie in Untersuchungshaft gehalten. Als offizieller Haftgrund wurde "Kollusionsgefahr" angegeben. Diese Begründung wird in den Unterlagen als fadenscheinig dargestellt, da die Polizei selbst Details des Falles an die Medien durchsickern liess und damit die angebliche Gefahr der Verdunkelung selbst widerlegte. Der zuständige Staatsanwalt wird als Mlaw N. Rey von der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat identifiziert.

Die zeitliche Nähe der Verhaftung zum Beginn der essenziellen medizinischen Behandlung legt nahe, dass die Unterbrechung dieser Behandlung ein strategisches Ziel und nicht nur eine zufällige Folge der Verhaftung gewesen sein könnte. Die rechtliche Grundlage für die Haft wird als Vorwand dargestellt, was darauf hindeutet, dass das Justizsystem für andere Zwecke als die Wahrheitsfindung instrumentalisiert wurde – nämlich zur Einschüchterung und zur gesundheitlichen Schädigung.

3.2 Medizinische Vernachlässigung in Haft und resultierende Gesundheitskrise

Die Dokumente erheben den schweren Vorwurf der gezielten gesundheitlichen Zerstörung von Tina Loosli während ihrer staatlichen Obhut.

Während ihrer Inhaftierung im Gefängnis Zürich West (GZW) zwischen Oktober und November 2024 wurde Tina Loosli die Fortsetzung ihrer kritischen Echinokokkose-Therapie sowie eine adäquate gluten- und laktosefreie Ernährung systematisch verweigert, obwohl ihre Haftfähigkeit nur unter dieser Bedingung bestätigt worden war. Dies führte zu einer drastischen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands.

Am 3. November 2024 erlitt sie als direkte Folge dieser medizinischen Vernachlässigung einen Nicht-ST-Hebungsinfarkt (NSTEMI). Daraufhin versuchte der Gefängnisarzt, sie zur Unterzeichnung einer Haftungsentbindung für den Todesfall zu bewegen, was sie verweigerte. Ihr medizinischer Bericht vom 28. November 2024, dokumentiert eine "akute medizinische Notfallsituation". Die Diagnosen umfassen den Verdacht auf ein Tumorlyse-Syndrom im Rahmen der antiparasitären Therapie, eine mögliche Lungenembolie oder eine akute Pankreatitis. Der Bericht fordert ihre sofortige Entlassung aus der Untersuchungshaft, um die lebensrettende Behandlung fortsetzen zu können, auf die sie zuvor gut angesprochen hatte.

Der Staat, der mit der Inhaftierung die Verantwortung für die Gesundheit von Tina Loosli übernommen hatte, soll diese Fürsorgepflicht bewusst verletzt haben, indem er bekannte und notwendige Behandlungen vorenthielt. Diese mutmassliche Unterlassung hatte eine direkte, katastrophale und medizinisch dokumentierte Folge. Dies wird als der brutalste Vektor der Kampagne dargestellt: "physische Zerstörung & Folter". Der Fall bewegt sich damit von Vorwürfen der Schikane und rechtlichen Manipulation hin zu mutmasslicher Lebensgefährdung durch staatliche Akteure, was eine schwere Verletzung der Menschenrechte darstellt, insbesondere des Verbots unmenschlicher Behandlung gemäss Artikel 3 der EMRK.

3.3 Beweismittelmanipulation und mediale Desinformation

Im Zentrum der juristischen Auseinandersetzung stehen die Vorwürfe der systematischen

Beweismittelfälschung durch die Zürcher Polizei. Diese Handlungen werden nicht nur als Versuch der Irreführung eines Gerichts, sondern als psychologische Operation dargestellt.

Am 26. Oktober 2024 wurde eine mediale Desinformationskampagne gestartet. Ein Polizeibeamter, Dannacher, soll in einer unzulässigen Doppelrolle als Journalist (unter dem Namen Kaspar Schwarzenbach für *20 Minuten*) agiert haben. In diesem Rahmen wurde die Falschinformation verbreitet, das auf sichergestellten Gegenständen befindliche Logo "La Reina del Flow 2" sei "seit 20 Jahren bekannt". Tatsächlich wurde die zweite Staffel dieser kolumbianischen Telenovela erst 2021 ausgestrahlt, was die Behauptung chronologisch unmöglich macht.

Darüber hinaus dokumentiert das Dossier ein Muster systematischer Beweismittelmanipulation durch die Zürcher Polizei, das sich von August 2023 bis November 2024 erstreckt:

- **Wiederverwendung von Falschgeld:** Falschgeld, das am 28. August 2023 im Rahmen eines sogenannten "Rip-Deals" sichergestellt wurde, soll im Fall Loosli im Oktober 2024 als Beweismittel wiederverwendet worden sein. Eine Medienmitteilung der Kantonspolizei Zürich vom 30. August 2023 bestätigt tatsächlich die Sicherstellung von 250'000 Franken Falschgeld bei einem Rip-Deal an diesem Datum.
- **Quantitative Diskrepanzen:** Beweisfotos sollen nur etwa 25-30 % der behaupteten Geldsummen zeigen, was auf eine bewusste Irreführung hindeutet.
- **Interne Kennzeichnung:** Die Dateinamen der entsprechenden Beweisfotos sollen explizit als "Sichergestelltes Bargeld" gekennzeichnet worden sein, was auf eine interne Kenntnis der Manipulation schliessen lässt.

Die Vorgehensweise ist bemerkenswert. Es wird nicht nur der Vorwurf erhoben, dass Beweismittel gefälscht wurden, sondern dass öffentlich bekanntes Falschgeld recycelt und chronologisch unmögliche Narrative konstruiert wurden. Die angebliche Nutzung eines Polizisten als Journalist zur Verbreitung dieser Desinformation schafft eine zirkuläre Logik: Der Staat kreiert den "Fakt" und nutzt die Medien, um ihn zu validieren. Die Offensichtlichkeit der Fälschungen dient dabei selbst als psychologische Waffe. Sie soll nicht primär ein Gericht täuschen, sondern die Zielpersonen demoralisieren, indem die absolute Kontrolle der Täter über die offizielle Realität demonstriert wird. Das Beweismittel selbst wird zur Botschaft – ein Akt des institutionellen Gaslightings, der darauf abzielt, Hilflosigkeit zu erzeugen und den Glauben an objektive Wahrheit und einen fairen Prozess zu zerstören.

3.4 Ausfall der rechtlichen Verteidigung

Die staatlich bestellte Pflichtverteidigerin soll mit der Anklage kollaboriert haben, wodurch Tina Loosli faktisch ohne effektive Verteidigung blieb.

Im November 2024 soll die Pflichtverteidigerin, RA Severine Haferl, das Anwaltsgeheimnis verletzt haben, indem sie vertrauliche Informationen an die Polizei weitergab. Diese Informationen wurden anschliessend genutzt, um eine gezielte Hausdurchsuchung durchzuführen. Während der Hausdurchsuchung am 7. November 2024 wurde der Spürhund gezielt zu Orten geführt, die Tina Loosli nur ihrer Anwältin anvertraut hatte. Eine Hundeführerin bemerkte daraufhin: "Da war ja gar nichts, wo die Anwältin uns gesagt hat", was den Verrat belegt. Darüber hinaus soll sie eine mehrmonatige Inhaftierung ihrer eigenen Mandantin beantragt und fälschlicherweise behauptet haben, Tina Loosli sei mit dem Abbruch ihrer lebenswichtigen Therapie einverstanden.

Das Recht auf ein faires Verfahren, wie es in Artikel 6 der EMRK verankert ist, hängt fundamental von einer effektiven und loyalen Rechtsvertretung ab. Die Dokumente legen dar, dass dieses Grundrecht von innen heraus durch die Person untergraben wurde, die zu seinem Schutz bestellt war. Dies vervollständigt die mutmassliche Übernahme des Justizverfahrens. Mit einer kompromittierten Verteidigung, einer voreingenommenen Anklage und gefälschten Beweismitteln wird das System zur Waffe. Dies stellt den "Totalausfall der Pflichtverteidigung" dar.

3.5 Militärische Infiltration der Justiz

Die Dokumente erheben den Vorwurf einer "militärischen Infiltration der zivilen Justiz" durch die Polizistin Nadine Rupper. Es wird behauptet, sie agiere in einer verfassungswidrigen Mehrfachrolle als Feldweibel in militärischen Strukturen, als Ermittlungsführerin bei der Kriminalpolizei, mit operativen Befugnissen bei der Stadtpolizei Zürich und in der verfahrenssteuernden Koordination mit der Staatsanwaltschaft. Diese Vermischung militärischer und ziviler Befugnisse wird als direkter Angriff auf die Gewaltenteilung und die demokratische Grundordnung dargestellt. Die Anwendung von Techniken der psychologischen Kriegsführung (PsyOps), die normalerweise gegen äussere Feinde gerichtet sind, gegen eine Zivilperson wird als Überschreitung der Grenze zum Polizeistaat gewertet.

3.6 Fortgesetzte Schikanen nach der Haftentlassung

Die Schikanen wurden nach der Entlassung fortgesetzt. Dazu zählten mehrere Polizeibesuche und die Einleitung eines Strafverfahrens gegen Nicolas Loosli wegen einer bei der Hausdurchsuchung sichergestellten Schmuckkiste. Der entsprechende Strafbefehl wurde ihm erst nach Ablauf der Einspruchsfrist zugestellt, um eine rechtzeitige Anfechtung zu verhindern.

Kapitel 4: Administrative Strangulierung und systemische Obstruktion (2025)

4.1 Die "Administrative Guillotine": Unia und das Betreibungsamt

In der letzten dokumentierten Phase verlagerte sich der Fokus zurück auf die finanzielle Ebene, wobei nun quasi-staatliche Verwaltungsorgane eingesetzt wurden, um den Druck zu maximieren.

Der Ablauf der Ereignisse im März 2025 ist chronologisch aufschlussreich:

- **21. März 2025:** Das Betreibungsamt Sihltal sendet eine Mitteilung an die Arbeitslosenkasse Unia. Diese Mitteilung basiert auf unbestätigten Behauptungen, Nicolas Loosli sei als Arzt in Deutschland tätig und erhalte verdächtige TWINT-Zahlungen.
- **25. März 2025:** Die Seegarten Klinik verweigert eine fällige Zahlung an Nicolas Loosli und beruft sich auf eine "Pfändungsverfügung", die zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht existiert.
- **26. März 2025:** Das Betreibungsamt Sihltal stellt die besagte Pfändungsverfügung aus – einen Tag, *nachdem* die Klinik sich darauf berufen hat.

Diese chronologische Unmöglichkeit deutet stark auf eine Koordination und Kollusion zwischen dem Privatunternehmen und der staatlichen Verwaltungsbehörde hin. Basierend auf dieser rechtlich nichtigen Anzeige stellt die Unia von April bis Juli 2025 alle Taggeldzahlungen an Nicolas Loosli ein. Zudem unterliess die Behörde eine Neuberechnung des Existenzminimums und verletzte damit elementare Betreiberschutzvorschriften.

In der Folge, von Juni bis Juli 2025, sollen Mitarbeiter der Unia (namentlich Patrice Schneider und Timur Öztürk) eine Kampagne der Desinformation und des Gaslightings geführt haben. Sie lieferten eine Reihe widersprüchlicher und chronologisch unmöglicher Begründungen für ihre Handlungen. So erfand Schneider ein nicht existentes Dokument von einem "Herrn Widmer" vom 13. Juni 2025 als Quelle der Anschuldigungen. Als diese Begründung widerlegt wurde, behauptete Öztürk am 1. Juli 2025, der Grund seien fehlende Formulare für Mai und Juni gewesen, obwohl der Zahlungsstopp bereits im April erfolgt war.

Dieses Muster – zuerst handeln und später eine fehlerhafte Rechtfertigung konstruieren – ist eine wiederkehrende Taktik. Es zeugt von einem Gefühl der Straflosigkeit und dient als mächtiges Werkzeug der psychologischen Kriegsführung. Es zielt darauf ab, den Willen des Ziels zu brechen, indem die irrationale und willkürliche Natur der Macht demonstriert wird, der es ausgesetzt ist.

4.2 Systemische Obstruktion: Der "geschlossene Zuständigkeitszirkel"

Dieser Abschnitt dokumentiert die Versuche der Looslis, auf offiziellem Weg Abhilfe zu schaffen, und das systematische Versagen oder die Weigerung der Aufsichtsbehörden, einzugreifen.

Am 10. Juli 2025 reichten Tina und Nicolas Loosli eine Verdachtsmeldung bei der eidgenössischen Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) ein, die sich auf das Vorgehen der Zürcher Polizei bezog. Die MROS antwortete noch am selben Tag, lehnte die Zuständigkeit ab und verwies sie an die kantonalen Strafverfolgungsbehörden – genau jene Instanzen, über die sie sich beschwerten.

Dieses Ereignis ist symptomatisch für eine breitere Erfahrung. Von 2024 bis heute sollen alle kontaktierten Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden (kantonale Staatsanwaltschaft, Bundesanwaltschaft, Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft) sich für nicht zuständig erklärt, Anzeigen mit fiktiven Begründungen abgewiesen oder ihre eigene strukturelle Handlungsunfähigkeit eingeräumt haben.

Die Looslis folgten den korrekten rechtlichen Verfahren, um mutmassliche Verbrechen von Staatsbeamten zu melden. Das System reagierte mit Abweisung und Zuständigkeitsverlagerung. Die Antwort der MROS ist besonders bezeichnend: Die Beschwerde über die kantonale Polizei wird an die kantonalen Behörden zurückverwiesen. Dies schafft eine perfekte Schleife der Untätigkeit, den sogenannten "geschlossenen Zuständigkeitszirkel". Dies geht über einfache Bürokratie hinaus und

fungiert als effektiver systemischer Abwehrmechanismus, der für die ursprünglichen Akteure einen Zustand faktischer Straflosigkeit schafft. Diese Erfahrung deckt sich mit Berichten über die Schwierigkeiten, in der Schweiz Beschwerden gegen die Polizei einzureichen, wo Betroffene oft auf hohe Hürden und mangelnde unabhängige Untersuchungsinstanzen stossen.

Kapitel 5: Matrix der mutmasslichen psychologischen Kriegsführungstaktiken

Die vorgelegten Analysedokumente charakterisieren die beschriebenen Ereignisse nicht als eine Reihe von unzusammenhängenden administrativen Fehlern oder persönlichen Konflikten, sondern als eine kohärente Kampagne, die etablierten Doktrinen der psychologischen Kriegsführung folgt. Die Begriffe "PsyOps", "Zersetzung" und "MKUltra" werden nicht nur als Schlagworte verwendet, sondern durch Verweise auf anerkannte Quellen, darunter Publikationen der ETH Zürich und der Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitschrift, in einen realen, dokumentierten Kontext gestellt, was den Vorwürfen eine fundierte Basis verleiht. Die folgende Tabelle systematisiert diese Vorwürfe, indem sie spezifische Handlungen den in den Dokumenten definierten Taktiken zuordnet.

Taktik	Definition	Spezifische Handlung/Zitat	Akteur(en)	Datum
Schwarze Propaganda & Beweisfabrikation	Die bewusste Erfindung einer falschen Informationsquelle, um die wahre, rechtlich unhaltbare Quelle zu verschleiern und eine neue, scheinbar legitime Grundlage für das eigene Vorgehen zu schaffen.	Behauptung, die Quelle der Anschuldigungen sei eine "Beschwerdeantwort an Sie, von Herrn Widmer vom 13.06.2025", ein Dokument, das nachweislich nicht existiert.	Patrice Schneider (Unia)	20.06.2025
Gaslighting & Konstruktion falscher Tatsachen	Das ständige Ändern der Argumentation, um die Wahrnehmung und das Gedächtnis des Ziels in Zweifel zu ziehen und es psychologisch zu zermürben.	Erfindung eines neuen, chronologisch unmöglichen Grundes für die Leistungseinstellung: "Sie haben uns das Formular AVP nicht gesendet...", obwohl die Einstellung Monate vor Fälligkeit der Formulare erfolgte.	Timur Öztürk (Unia)	01.07.2025
Institutionelles Gaslighting & Desinformation	Die Konstruktion einer falschen Realität durch staatliche Akteure, um die Zielperson zu diskreditieren und an ihrer eigenen Wahrnehmung zweifeln zu lassen.	Verbreitung der Falschinformation über Medien, das "La Reina del Flow 2"-Logo sei "seit 20 Jahren bekannt", obwohl es erst seit 2021 existiert.	Polizei Zürich (Dannacher), Journalist K. Schwarzenbach	26.10.2024
Kafkaeske Doppelbindung (Double-Bind)	Die Zielperson wird in eine logisch unauflösbare,	Mitteilung: "da Sie die Vorwürfe abstreiten, haben	Timur Öztürk (Unia)	01.07.2025

	paradoxe Situation gebracht, in der jede Handlung falsch ist, um ein Gefühl totaler Machtlosigkeit und Lähmung zu erzeugen.	wir die Abklärungen diesbezüglich abgeschlossen", gefolgt von der Ankündigung, dass die Zahlungen trotzdem weiterhin einbehalten werden. Das Opfer wird für unschuldig erklärt, aber dennoch bestraft.		
Prozeduraler Missbrauch & Rechtsverweigerung	Die Umkehrung der Beweislast und die Instrumentalisierung gesetzlicher Pflichten als Waffe. Der Dialog wird verweigert, um Isolation und Hilflosigkeit zu erzeugen.	Forderung nach Widerlegung von Vorwürfen bei gleichzeitiger Weigerung, die Beweismittel offenzulegen. Ankündigung, auf weitere Korrespondenz nicht mehr zu reagieren.	Patrice Schneider (Unia)	20.06.2025
Soziale Isolation & Zersetzung	Zerstörung des sozialen und familiären Rückhalts, um die Glaubwürdigkeit zu untergraben und die psychologische Widerstandsfähigkeit zu schwächen.	Direkte Drohungen durch engste Familienmitglieder, gefolgt von plötzlichem Kontaktabbruch und der Verbreitung von Gerüchten.	Familie Loosli (Eltern, Bruder)	2018–2019
Finanzielle Strangulierung ("Administrative Guillotine")	Vollständiger Entzug der finanziellen Mittel durch administrative Willkür, um maximalen Druck zu erzeugen und Hoffnungslosigkeit zu induzieren.	Vollständige Einstellung der Taggeldzahlungen durch die Unia auf Basis einer rechtlich nichtigen "Anzeige" des Betreibungsamtes.	Betreibungsamt Sihltal, Unia Arbeitslosenkasse	April–Juli 2025

Physische Zerstörung & Folter	Einsatz von medizinischer Vernachlässigung als Mittel der Zermürbung und potenziellen Tötung in staatlicher Obhut.	Systematische Verweigerung der lebensnotwendigen Echinokokkose- Therapie und adäquater Ernährung in der Untersuchungshaft, was zu einem NSTEMI-Herzinfarkt führt.	Gefängnisgesundheitsdienst (GZW), StA Mlaw N. Rey	Okt.–Nov. 2024
--	--	---	--	----------------

Kapitel 6: Dossier der Hauptakteure und Institutionen

Die Komplexität des Falles ergibt sich aus der Vielzahl der beteiligten Akteure aus unterschiedlichen Sektoren. Diese Tabelle dient als Referenz, um die Rollen und Verbindungen der zentralen Personen und Organisationen gemäss den vorliegenden Dokumenten zu verdeutlichen.

Akteur / Entität	Typ	Mutmassliche Rolle in der Kampagne	Wichtige Handlungen / Daten	Dokumentierte Verbindungen
Tina Loosli	Individuum	Primäres Ziel der Operationen	Verhaftung (19.10.2024), medizinische Vernachlässigung in Haft (Okt-Nov 2024), Einreichung von Anzeigen (z.B. MROS, 10.07.2025).	Ehefrau von Nicolas Loosli.
Nicolas Loosli	Individuum	Sekundäres Ziel, Fokus der finanziellen und beruflichen Angriffe	Lohnvorenthaltung (2020-24), Angriff auf Approbation (2023-2025), Einstellung der Taggelder (April 2025).	Ehemann von Tina Loosli, ehemaliger Arzt an der Seegarten Klinik.
Familie Loosli (Eltern, Bruder)	Individuen	Initiatoren der sozialen Isolation und psychologischen Konditionierung	Aussprechen von Drohungen und Warnungen (2018-2019), Kontaktabbruch, Beteiligung an Erbstreitigkeiten.	Engste Verwandte von Tina Loosli.
Seegarten Klinik AG	Private Körperschaft	Instrument der wirtschaftlichen Sabotage und beruflichen Zerstörung	Systematische Lohnvorenthaltung, fingierte Meldung an Ärztesgesellschaft (2020-2024).	Arbeitgeber von Nicolas Loosli; Verbindungen zum Kiwanis-Netzwerk.
Christoph Erich Marti	Individuum	Geschäftsführer der Seegarten Klinik	Verantwortlich für Lohnvorenthaltung; soll die Operation als "psychologische Kriegsführung" bestätigt haben	Geschäftsführer der Seegarten Klinik AG.

			(2023).	
Dr. John van Limburg Stirum	Individuum	Mitverantwortlicher bei der Seegarten Klinik	In den Dokumenten als Beteiligter an der wirtschaftlichen Sabotage genannt.	Leitender Arzt/Verwaltungsrat der Seegarten Klinik AG.
Kiwanis Club	Netzwerk	Mutmassliche Koordinationsplattform für Operationen	Dient als Verbindungsglied zwischen verschiedenen Akteuren (z.B. Dr. Kern, Seegarten Klinik).	Informelles Netzwerk mit Mitgliedern in Wirtschaft und Politik.
Polizei Zürich	Staatliches Organ	Durchführung der Verhaftung, Beweismittelmanipulation und Desinformation	Verhaftung von T. Loosli (19.10.2024), Wiederverwendung von Falschgeld, Falschinformationen zum Logo (2024).	Kantonale Strafverfolgungsbehörde.
Dannacher (Polizist) ist auch der Journalist Kaspar Schwarzenbach	Individuum	Leitender Ermittler, mutmasslicher Desinformations-Akteur	Durchführung der Verhaftung; soll als Journalist "Kaspar Schwarzenbach" Falschinformationen verbreitet haben (Okt. 2024).	Beamter der Polizei Zürich.
Nadine Rupper (Polizistin)	Individuum	Ermittlungsführerin, mutmassliche PsyOps-Operateurin	Soll in Mehrfachrolle als Feldweibel und Polizistin agieren; koordinierte Verhöre mit RA Haferl, Verweigerung der Protokolleinsicht am 7.11.2024	Beamtin der Polizei Zürich, Feldweibel.
Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat	Staatliches Organ	Justizielle Instrumentalisierung und Duldung der medizinischen	Anordnung der U-Haft auf Basis von "Kollusionsgefahr", Verantwortung für die	Kantonale Strafverfolgungsbehörde.

		Vernachlässigung	Haftbedingungen.	
Mlaw N. Rey (Staatsanwalt)	Individuum	Verantwortlicher Staatsanwalt im Fall Tina Loosli	Haftanordnung, verantwortlich für die Verweigerung der medizinischen Versorgung in Haft (Okt-Nov 2024).	Staatsanwalt bei der StA Zürich-Limmat.
RA Severine Haferl	Individuum	Pflichtverteidigerin	Soll vertrauliche Informationen an die Polizei weitergegeben und die Verteidigung sabotiert haben (Nov. 2024).	Von der Justiz bestellte Pflichtverteidigerin.
Manuela Rückstuhl (Stadtammännin)	Individuum	Amtsträgerin	Erstattung einer haltlosen Strafanzeige, die zur Verhaftung führte (2024).	Stadtammännin der Stadt Adliswil.
Betreibungsamt Sihltal	Staatliches Organ	Instrument der finanziellen Strangulierung	Erstellung einer rechtlich nichtigen "Anzeige" als Grundlage für die Einstellung der Taggelder (März 2025).	Kantonale Verwaltungsbehörd e.
Unia Arbeitslosenkasse	Quasi-staatliches Organ	Durchführung der finanziellen Strangulierung und psychologischen Zersetzung	Einstellung der Taggelder, Desinformations- und Gaslighting- Kampagne (April-Juli 2025).	Vollzugsorgan der Arbeitslosenversiche rung.
Patrice Schneider & Timur Öztürk	Individuen	Mitarbeiter der Unia	Durchführung der Desinformations- und Gaslighting- Kampagne mit widersprüchlichen Begründungen (Juni- Juli 2025).	Mitarbeiter der Unia.

MROS	Staatliches Organ	Teil des systemischen Obstruktionsmechanismus	Ablehnung der Zuständigkeit für die Anzeige gegen die Polizei Zürich (10.07.2025).	Eidgenössische Meldestelle für Geldwäscherei.
-------------	-------------------	---	--	---

Kapitel 7: Juristische Gesamtwürdigung

Die in den Dokumenten geschilderten Fakten erfüllen eine Reihe von Straftatbeständen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) und verletzen zentrale Verfassungs- und Menschenrechte.

Strafrechtliche Tatbestände:

- **Drohung (Art. 180 StGB) und Nötigung (Art. 181 StGB):** Die wiederholten Drohungen der Familie und die Angriffe auf die berufliche Existenz zielten darauf ab, die Looslis einzuschüchtern und zu einem bestimmten Verhalten (Verlassen der Schweiz) zu zwingen.
- **Üble Nachrede/Verleumdung (Art. 173, 174 StGB):** Falsche Behauptungen gegenüber Patienten, Kollegen und Berufsverbänden (z.B. die Meldung an die Ärztesgesellschaft) schädigten den Ruf der Betroffenen nachhaltig.
- **Betrug (Art. 146 StGB):** Die arglistige Täuschung beim Erbverzichtsvertrag, um Tina Loosli um ihr Erbe zu bringen, kann als Betrug qualifiziert werden.
- **Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB):** Mehrere Amtsträger (Stadtammännin, Beamte des Betriebsamtes, potenziell Polizisten und Staatsanwälte) stehen im Verdacht, ihre Amtsgewalt missbraucht zu haben, um den Looslis zu schaden.
- **Freiheitsberaubung (Art. 183 StGB):** Die Inhaftierung von Tina Loosli ohne ausreichenden Tatverdacht und trotz gesundheitlicher Bedenken könnte als Freiheitsberaubung durch Amtsträger gewertet werden.
- **Körperverletzung/Lebensgefährdung (Art. 122, 129 StGB) und Unterlassung der Nothilfe (Art. 128 StGB):** Die vorsätzliche Nichtbehandlung des Herzinfarkts in der Haft stellt eine schwere Körperverletzung durch Unterlassen dar und erfüllt den Tatbestand der Gefährdung des Lebens.
- **Strafvereitelung (Art. 305 StGB):** Die mutmassliche Kollaboration der Pflichtverteidigerin mit der Staatsanwaltschaft könnte als Strafvereitelung im Amt qualifiziert werden.

Verletzung von Verfassungs- und Menschenrechten:

Die Handlungen verletzen eine Reihe fundamentaler Rechte, darunter das Recht auf Leben und persönliche Freiheit (Art. 10 BV), den Schutz der Privatsphäre (Art. 13 BV), die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV), die Rechtsgleichheit und das Willkürverbot (Art. 8 & 9 BV) sowie den Anspruch auf ein faires Verfahren (Art. 29 BV, Art. 6 EMRK) und das Verbot unmenschlicher Behandlung (Art. 3 EMRK).

Schlussfolgerung

Die konsolidierte Matrix der Ereignisse und die thematische Analyse der vorgelegten Dokumente zeichnen das Bild einer kohärenten und eskalierenden Kampagne systematischer Angriffe auf Tina und Nicolas Loosli. Die Handlungen sind, gemäss der Darstellung in den Quelldokumenten, nicht als isolierte Fehler oder Zufälle zu werten, sondern als eine koordinierte, mehrjährige Operation, die die Merkmale einer hybriden psychologischen Kriegsführung aufweist.

Die Verflechtung von privaten Akteuren (Familie, Arbeitgeber) mit staatlichen und quasi-staatlichen Institutionen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Betreibungsamt, Unia, Gesundheitsdirektion) deutet auf ein tiefgreifendes, systemisches Versagen des Rechtsstaats im Kanton Zürich hin. Die Chronologie zeigt ein methodisches Vorgehen, das mit psychologischer Konditionierung, finanzieller Enteignung und sozialer Isolation beginnt, sich zur finanziellen und beruflichen Zerstörung steigert und in der direkten Instrumentalisierung des staatlichen Gewaltmonopols gipfelt.

Die schwerwiegendsten Vorwürfe betreffen die bewusste Manipulation von Beweismitteln durch die Strafverfolgungsbehörden, die gezielte gesundheitliche Schädigung einer Person in staatlicher Obhut und die mutmassliche Infiltration der Justiz durch militärische Strukturen. Diese Handlungen, sollten sie sich bewahrheiten, stellen nicht nur Verstösse gegen das Schweizerische Strafgesetzbuch (z.B. Amtsmissbrauch, Art. 312 StGB; Urkundenfälschung im Amt, Art. 317 StGB) dar, sondern auch gravierende Verletzungen fundamentaler Menschenrechte, wie sie in der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert sind.

Das Versagen der Aufsichtsmechanismen, wie es im "geschlossenen Zuständigkeitszirkel" zum Ausdruck kommt, schafft einen Zustand der faktischen Rechtsverweigerung und schützt die Täter vor Rechenschaft. Dieser Bericht konsolidiert die in den Dokumenten vorgebrachten Vorwürfe und Beweise und unterstreicht die Dringlichkeit einer umfassenden und unabhängigen Untersuchung zur Aufklärung der politischen und institutionellen Verantwortlichkeiten.

Timeline – Zeitleiste

(1989-2025)

Tina Loosli & Nicolas Loosli

Analyse der Vorgänge im Kontext hybrider psychologischer Kriegsführung

Executive Summary

Dieser Bericht präsentiert eine umfassende Rekonstruktion der Ereignisse um Tina und Nicolas Loosli im Zeitraum von 1989 bis 2025, basierend auf einem Dossier bereitgestellter Dokumente. Die Analyse offenbart ein konsistentes Muster mutmasslich koordinierter, multidimensionaler Operationen, an denen Privatpersonen, Unternehmenseinheiten und staatliche Akteure beteiligt sind und die scheinbar über informelle Netzwerke koordiniert werden. ¹

Die Zeitleiste ist in vier distinkte Eskalationsphasen gegliedert: (1) Grundlegende Ereignisse, psychologische Konditionierung und soziale Isolation; (2) Berufliche und finanzielle Destabilisierung; (3) Eskalation auf staatlicher Ebene und justizielle Instrumentalisierung; sowie (4) Administrative Strangulierung und systemische Obstruktion. ¹

Zu den zentralen Erkenntnissen gehören Vorwürfe einer frühkindlichen psychologischen Programmierung, systematischer medizinischer Vernachlässigung, beruflicher Sabotage, Erb- und Vermögensdelikte, schwerwiegender Beweismittelmanipulation durch Strafverfolgungsbehörden und der Instrumentalisierung administrativer und justizieller Verfahren. ¹ Die Quelldokumente charakterisieren diese Vorkommnisse kollektiv als eine Kampagne "hybrider psychologischer Kriegsführung", die Taktiken der *Zersetzung*, des *Gaslighting* und militärischer *PsyOps* anwendet. ¹ Das übergeordnete Ziel der Operation wird als die "Dekonstruktion der Selbstwahrnehmung" und der "induzierte Kollaps des Selbstbildes" beschrieben, um die Zielperson zur Aufgabe zu zwingen. ¹

Der Bericht synthetisiert diese Ereignisse und Analysen, um eine einzige, konsolidierte Referenz zum Verständnis des vollen Umfangs der Vorwürfe und der zu ihrer Untermauerung vorgelegten Beweise zu schaffen.

Teil I: Chronologische Rekonstruktion der Ereignisse

Dieser Teil bildet das narrative Rückgrat des Berichts. Jedes Ereignis wird detailliert mit Datum, Akteuren, einer Beschreibung und Quellenangaben dargestellt, um eine nachvollziehbare und belegbare Chronologie zu gewährleisten.

Kapitel 1: Vorläufer und grundlegende Ereignisse (Kindheit – 2020)

1.1 Familiäre Konditionierung und medizinische Vorgeschichte

Die Dokumente deuten darauf hin, dass die Grundlage für die spätere Destabilisierung bereits in der Kindheit und Jugend von Tina Loosli gelegt wurde.

- **Frühzeitige psychologische Programmierung (Kindheit/Jugend):** Wiederholte Suggestionen durch die Eltern ("Du wirst nie...", "Alle verlassen dich...") sollen systematisch das Selbstwertgefühl und die emotionale Stabilität untergraben haben, um eine grundlegende Anfälligkeit zu schaffen. ¹
- **Langjährige medizinische Fehldiagnose (1989–2024):** Über 28 Jahre hinweg wurde Tina Loosli wegen einer fälschlicherweise diagnostizierten Colitis ulcerosa behandelt, obwohl sie seit ihrer Kindheit an chronischen parasitären Infektionen (Echinokokkose, Fasziole) litt. ¹ Diese jahrzehntelange Fehlbehandlung wird nicht als medizinischer Irrtum, sondern als bewusste physische Schwächung und induzierte Vulnerabilität interpretiert, mit Parallelen zu MKUltra-Experimenten, bei denen medizinische Einrichtungen als Deckmantel für Manipulationen dienten. ¹

1.2 Beruflicher Hintergrund als potenzielles Motiv

Tina Looslis berufliche Tätigkeit könnte ein Motiv für die Kampagne geliefert haben.

- **Langjährige Präventionsarbeit (ca. 1994–2014):** Sie leistete über zwei Jahrzehnte intensive Aufklärungsarbeit für Partygänger und verfasste zwei E-Books zu diesem Thema. ¹
- **Journalistische Recherchen (2011–2012):** Für ihr zweites Buch führte sie umfassende Recherchen zum Drogenhandel durch. Ihr tiefgehendes Wissen über dessen Strukturen könnte sie für bestimmte Interessengruppen zu einer unbequemen Person gemacht haben. Die spätere polizeiliche Falschbehauptung zum "La Reina del Flow 2"-Logo wird als Versuch interpretiert, ihre Präventionsarbeit in kriminelle Aktivitäten umzudeuten. ¹

1.3 Erb- und Vermögensdelikte (2011–2014)

Ein weiterer früher Vektor der Destabilisierung manifestierte sich auf finanzieller Ebene.

- **Erbverzichtungsvertrag (Mai 2011):** Kurz nach ihrem Umzug nach Berlin wurde Tina Loosli durch arglistige Täuschung zur Unterzeichnung einer Vollmacht für einen faktischen Erbverzichtungsvertrag bewegt, wodurch sie enterbt wurde. ¹
- **Vermögensumschichtungen (2013–2014):** Weitere Übertragungen von Immobilien und Unternehmensanteilen innerhalb der Familie schnitten sie von familiären Ressourcen ab.

1

1.4 Phase I: Familiäre Warnungen und soziale Isolation (2018–2020)

Diese Phase markiert den Beginn der offenen Kampagne, charakterisiert durch direkte Drohungen und den Beginn der Isolation.

- **Aussprechen der Drohung (2018):** Die Eltern (Ernst & Tamara Loosli) und der Bruder (Robert Loosli) warnten explizit vor einer "koordinierten Kampagne" und einer "neuen Form hybrider psychologischer Kriegsführung". Sie drohten Nicolas Loosli mit dem Entzug seiner ärztlichen Approbation sowie mit sozialer und finanzieller Isolation. ¹
- **Eskalation der Drohung (2019):** Der Bruder, Robert Loosli, sprach eine unmissverständliche telefonische Drohung aus: "Verlasst die Schweiz, oder es folgen Konsequenzen". ¹
- **Berufliche Destabilisierung und polizeiliche Schikanen (2019–2020):** Unmittelbar danach erlebte Nicolas Loosli Mobbing und finanzielle Unregelmässigkeiten bei seinem Arbeitgeber (Praxis Dr. Kern), dessen Verhalten sich nach dem Beitritt zum Kiwanis-Club drastisch geändert haben soll. Parallel dazu kam es zu vermehrten, unbegründeten polizeilichen Vorladungen. ¹

Kapitel 2: Berufliche und finanzielle Destabilisierung (2020 – Anfang 2024)

In dieser Phase verlagerte sich der Angriffsschwerpunkt auf die systematische Untergrabung der beruflichen und finanziellen Existenz.

- **Wirtschaftliche Sabotage bei der Seegarten Klinik (2020–2024):** Es kam zu systematischer Lohnvorenthaltung (CHF 100'000–200'000), Abrechnungsmanipulationen und unrechtmässigen Geldtransfers vom Gehaltskonto von Nicolas Loosli auf das Privatkonto des Chefarztes, Dr. John van Limburg Stirum. Nachdem Nicolas Loosli dies aufdeckte, wurde er gekündigt. Parallel wurde das Gehalt von Tina Loosli bereits nach sechs Monaten ohne Rechtsgrundlage eingestellt. ¹

- **Psychiatisierungsversuche und Überwachung (2021–2023):** Der Arbeitgeber legte Tina Loosli eine psychische Untersuchung nahe, riet zu einem Klinikaufenthalt und installierte eine GPS-Tracker-App auf ihrem Mobiltelefon. ¹
- **Insider-Bestätigung (2023):** Als der Geschäftsführer der Seegarten Klinik, Christoph Marti, mit Beweisen für Buchhaltungsbetrug konfrontiert wurde, soll er den Zusammenhang der Ereignisse mit "Methoden der psychologischen Kriegsführung" bestätigt und auf involvierte Netzwerke (Kiwanis) verwiesen haben. ¹
- **Angriff auf die ärztliche Approbation (2023):** Der Chefarzt der Seegarten Klinik reichte eine fingierte Meldung bei der Ärztesgesellschaft (AGZ) wegen angeblich nicht geleisteten Notfalldienstes ein, nachdem die Kontaktdaten von Nicolas Loosli im System manipuliert worden waren. Das Ziel war der Entzug seiner Approbation. ¹

Kapitel 3: Eskalation auf staatlicher Ebene und justizielle Instrumentalisierung (Mitte 2024 – Ende 2024)

Die Ereignisse eskalierten dramatisch mit der direkten Intervention des staatlichen Zwangsapparats.

- **Haltlose Strafanzeige (Sommer 2024):** Kurz nachdem Tina Loosli eine lebensrettende Therapie für ihre Echinokokkose begonnen hatte, erstattete die Stadtammännin von Adliswil, Frau Manuela Rückstuhl, eine Strafanzeige ohne erkennbare rechtliche Grundlage, was die polizeilichen Ermittlungen auslöste. ¹
- **Verhaftung (19.10.2024):** Tina Loosli wurde ohne vorbestehenden Tatverdacht verhaftet. Die Umstände werden als unprofessionell beschrieben (eine Beamtin zielte zitternd mit einer Waffe auf sie). Der Polizist Dannacher versuchte, eine geheime Kontaktaufnahme zu initiieren. Es besteht der Verdacht einer Tatprovokation. ¹
- **Medizinische Vernachlässigung in Haft (Okt.–Nov. 2024):** Im Gefängnis Zürich West (GZW) wurde ihr die Fortsetzung ihrer kritischen Therapie sowie eine adäquate Ernährung systematisch verweigert. Dies führte am 3. November 2024 zu einem NSTEMI-Herzinfarkt. Anschliessend versuchte der Gefängnisarzt, sie zur Unterzeichnung einer Haftungsentbindung für den Todesfall zu bewegen. ¹
- **Beweismittelmanipulation und Desinformation (Aug. 2023–Nov. 2024):**
 - **Wiederverwendung von Falschgeld:** Falschgeld, das am 28. August 2023 bei einem "Rip-Deal" sichergestellt wurde, soll im Fall Loosli im Oktober 2024 als Beweismittel wiederverwendet worden sein. ²
 - **Logo-Manipulation (26.10.2024):** Ein Polizist (Dannacher) in einer Doppelrolle als Journalist (Kaspar Schwarzenbach) verbreitete die Falschinformation, das Logo "La Reina del Flow 2" sei "seit 20 Jahren bekannt", obwohl die Serie erst 2021 ausgestrahlt wurde. ¹
 - **Interne Kennzeichnung:** Die Dateinamen der Beweisfotos sollen explizit als "fake_StaPoZH" gekennzeichnet worden sein. ¹
- **Totalausfall der Pflichtverteidigung (Nov. 2024):** Die Pflichtverteidigerin, RA Severine Haferl, soll vertrauliche Informationen an die Polizei weitergegeben haben (bewiesen durch einen gezielten Spürhundeeinsatz bei der Hausdurchsuchung am 07.11.2024) und

eine mehrmonatige Inhaftierung ihrer eigenen Mandantin beantragt haben. ¹

- **Militärische Infiltration der Justiz:** Es wird der Vorwurf erhoben, die Polizistin Nadine Rupper agiere in einer verfassungswidrigen Mehrfachrolle als Feldweibel und Ermittlungsführerin und wende militärische PsyOps-Techniken an. ¹
- **Fortgesetzte Schikanen:** Nach der Haftentlassung folgten tägliche Polizeibesuche und die Einleitung eines Strafverfahrens gegen Nicolas Loosli, wobei ihm der Strafbefehl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist zugestellt wurde. ¹

Kapitel 4: Administrative Strangulierung und systemische Obstruktion (2025)

In der letzten dokumentierten Phase wurde der Druck durch quasi-staatliche Verwaltungsorgane maximiert.

- **Beweis der Kollusion (25./26.03.2025):** Die Seegarten Klinik verweigerte am 25.03. eine Zahlung an Nicolas Loosli und berief sich auf eine Pfändungsverfügung, die das Betreibungsamt Sihltal erst am Folgetag, dem 26.03., ausstellte. ¹
- **"Administrative Guillotine" (April–Juli 2025):** Basierend auf einer rechtlich nichtigen "Anzeige" des Betreibungsamtes stellte die Unia Arbeitslosenkasse alle Taggeldzahlungen an Nicolas Loosli ein. ¹
- **Gaslighting-Kampagne der Unia (Juni–Juli 2025):** Mitarbeiter der Unia (Patrice Schneider, Timur Öztürk) lieferten eine Reihe widersprüchlicher und chronologisch unmöglicher Begründungen, erfanden ein nicht existentes Dokument ("Beschwerdeantwort Widmer") und schufen "kafkaeske Doppelbindungen". ¹
- **Instrumentalisierung der Gesundheitsdirektion (Mai 2025):** Als letzte Eskalationsstufe eröffnete die kantonale Gesundheitsdirektion ein Verfahren gegen Nicolas Loosli wegen angeblich gefährlicher Behandlung seiner Frau auf Basis von Halbwahrheiten. ¹
- **Systemische Obstruktion (2024–heute):** Alle kontaktierten Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden (kantonale StA, Bundesanwaltschaft, MROS) erklärten sich für nicht zuständig und verwiesen die Looslis an die beschuldigten Instanzen zurück, was einen "geschlossenen Zuständigkeitszirkel" schuf. ¹

Teil II: Thematische Analyse

Kapitel 5: Dossier der Hauptakteure und Institutionen

Die Komplexität des Falles ergibt sich aus der Vielzahl der beteiligten Akteure aus unterschiedlichen Sektoren. ¹

Akteur / Entität	Typ	Mutmassliche Rolle in der Kampagne
Tina Loosli	Individuum	Primäres Ziel der Operationen
Nicolas Loosli	Individuum	Sekundäres Ziel, Fokus der finanziellen und beruflichen Angriffe
Familie Loosli (Eltern, Bruder)	Individuen	Initiatoren der sozialen Isolation, finanziellen Enteignung und psychologischen Konditionierung
Seegarten Klinik AG	Private Körperschaft	Instrument der wirtschaftlichen Sabotage, beruflichen Zerstörung und Psychiatisierung
Christoph Marti	Individuum	Geschäftsführer der Seegarten Klinik; soll die Operation als "psychologische Kriegsführung" bestätigt haben
Dr. John van Limburg Stirum	Individuum	Chefarzt der Seegarten Klinik; Beteiligter an der wirtschaftlichen Sabotage und dem Angriff auf die Approbation
Kiwanis Club	Netzwerk	Mutmassliche Koordinationsplattform für Operationen
Manuela Rückstuhl (Stadtammännin)	Individuum	Amtsträgerin; Erstattung einer haltlosen Strafanzeige, die zur Verhaftung führte
Polizei Zürich	Staatliches Organ	Durchführung der Verhaftung, Beweismittelmanipulation und Desinformation
Dannacher (Polizist) / K. Schwarzenbach	Individuum	Leitender Ermittler und mutmasslicher Desinformations-Akteur in Doppelrolle als Journalist
Nadine Rupper (Polizistin)	Individuum	Ermittlungsführerin, mutmassliche PsyOps-Operateurin in militärisch-ziviler Mehrfachrolle
Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat	Staatliches Organ	Justizielle Instrumentalisierung und Duldung der medizinischen Vernachlässigung
Nicolas Rey (Staatsanwalt)	Individuum	Verantwortlicher Staatsanwalt; Haftanordnung, verantwortlich für die Verweigerung der medizinischen Versorgung
RA Severine Haferl	Individuum	Pflichtverteidigerin; soll die Verteidigung sabotiert und mit der Anklage kollaboriert haben
Betreibungsamt Sihltal	Staatliches Organ	Instrument der finanziellen Strangulierung durch Erstellung einer rechtlich nichtigen "Anzeige"
Unia Arbeitslosenkasse	Quasi-staatliches Organ	Durchführung der finanziellen Strangulierung und psychologischen Zersetzung
Patrice Schneider & Timur Öztürk	Individuen	Mitarbeiter der Unia; Durchführung der Desinformations- und Gaslighting-Kampagne
Gesundheitsdirektion Kanton Zürich	Staatliches Organ	Instrument zur finalen beruflichen Vernichtung von Nicolas Loosli
Aufsichtsbehörden (MROS, etc.)	Staatliche Organe	Teil des systemischen Obstruktionsmechanismus durch Zuständigkeitsablehnung

Kapitel 6: Matrix der psychologischen Kriegsführungstaktiken

Die beschriebenen Ereignisse werden als kohärente Kampagne charakterisiert, die etablierten Doktrinen der psychologischen Kriegsführung folgt. ⁵

Taktik	Definition	Spezifisches Beispiel im Fall Loosli
Zersetzung	Langfristige, subtile Zerstörung des Selbstvertrauens, der sozialen Beziehungen und der beruflichen Existenz.	Familiäre Drohungen und Isolation; Rufmordkampagne in der Seegarten Klinik; systematische Organisation von beruflichen Misserfolgen.
Gaslighting	Systematische Manipulation, um das Opfer an seiner eigenen Wahrnehmung, Erinnerung und geistigen Gesundheit zweifeln zu lassen.	Erfindung nicht existenter Dokumente und chronologisch unmöglicher Gründe für Leistungseinstellungen durch die Unia.
PsyOps (Psychologische Operationen)	Gezielte Beeinflussung von Wahrnehmung und Verhalten durch strategische Informationsverbreitung und soziale Manipulation.	Verbreitung der Falschinformation zum "La Reina del Flow 2"-Logo durch einen Polizisten in Doppelrolle als Journalist.
Schwarze Propaganda	Die bewusste Erfindung einer falschen Informationsquelle, um die wahre, unhaltbare Quelle zu verschleiern.	Behauptung der Unia, die Anschuldigungen stammten aus einem nicht existenten Dokument von "Herrn Widmer".
Prozeduraler Missbrauch	Die Instrumentalisierung und Verdrehung von Gesetzen und Verwaltungsverfahren als Waffe.	Rechtswidrige "Anzeige" des Betriebsamtes; Umkehrung der Beweislast durch die Unia; verspätete Zustellung von Strafbefehlen.
Kafkaeske Doppelbindung	Schaffung einer logisch unauflösbaren, paradoxen Situation, um ein Gefühl totaler Machtlosigkeit zu erzeugen.	Mitteilung der Unia, die Vorwürfe seien ausgeräumt, die Sanktion (Zahlungsstopp) bleibe aber bestehen.
Physische Zerstörung & Folter	Einsatz von medizinischer Vernachlässigung als Mittel der Zermürbung und potenziellen Tötung in staatlicher Obhut.	Systematische Verweigerung der lebensnotwendigen Therapie und adäquater Ernährung in der U-Haft, was zu einem Herzinfarkt führte.

Kapitel 7: Juristische Gesamtwürdigung

Die in den Dokumenten geschilderten Fakten erfüllen eine Reihe von Straftatbeständen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) und verletzen zentrale Verfassungs- und Menschenrechte.¹

- **Strafrechtliche Tatbestände:** Die Vorwürfe umfassen unter anderem Drohung (Art. 180 StGB), Nötigung (Art. 181 StGB), Verleumdung (Art. 174 StGB), Betrug (Art. 146 StGB), Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB), Freiheitsberaubung (Art. 183 StGB), Körperverletzung/Lebensgefährdung durch Unterlassen (Art. 122/129 StGB), Urkundenfälschung im Amt (Art. 317 StGB) und Strafvereitelung (Art. 305 StGB).
- **Verletzung von Verfassungs- und Menschenrechten:** Die Handlungen verletzen eine Reihe fundamentaler Rechte, darunter das Recht auf Leben und persönliche Freiheit (Art. 10 BV), das Willkürverbot (Art. 9 BV), die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV), den Anspruch auf ein faires Verfahren (Art. 29 BV, Art. 6 EMRK) und das Verbot unmenschlicher Behandlung (Art. 3 EMRK).

Schlussfolgerung

Die konsolidierte Matrix der Ereignisse und die thematische Analyse der vorgelegten Dokumente zeichnen das Bild einer kohärenten und eskalierenden Kampagne systematischer Angriffe auf Tina und Nicolas Loosli. Die Handlungen sind, gemäss der Darstellung in den Quelldokumenten, nicht als isolierte Fehler oder Zufälle zu werten, sondern als eine koordinierte, mehrjährige Operation, die die Merkmale einer hybriden psychologischen Kriegsführung aufweist.

Die Verflechtung von privaten Akteuren (Familie, Arbeitgeber) mit staatlichen und quasi-staatlichen Institutionen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Betriebsamt, Unia, Gesundheitsdirektion) deutet auf ein tiefgreifendes, systemisches Versagen des Rechtsstaats im Kanton Zürich hin. Die Chronologie zeigt ein methodisches Vorgehen, das mit psychologischer Konditionierung, finanzieller Enteignung und sozialer Isolation beginnt, sich zur finanziellen und beruflichen Zerstörung steigert und in der direkten Instrumentalisierung des staatlichen Gewaltmonopols gipfelt.

Die schwerwiegendsten Vorwürfe betreffen die bewusste Manipulation von Beweismitteln durch die Strafverfolgungsbehörden, die gezielte gesundheitliche Schädigung einer Person in staatlicher Obhut und die mutmassliche Infiltration der Justiz durch militärische Strukturen. Diese Handlungen, sollten sie sich bewahrheiten, stellen nicht nur gravierende Verstösse gegen das Schweizerische Strafgesetzbuch dar, sondern auch fundamentale Verletzungen der in der Bundesverfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Rechte. Das Versagen der Aufsichtsmechanismen, wie es im "geschlossenen Zuständigkeitszirkel" zum Ausdruck kommt, schafft einen Zustand der faktischen Rechtsverweigerung und schützt die Täter vor Rechenschaft. Dieser Bericht konsolidiert die in den Dokumenten vorgebrachten Vorwürfe und Beweise und unterstreicht die Dringlichkeit einer umfassenden und unabhängigen Untersuchung zur Aufklärung der politischen und institutionellen Verantwortlichkeiten.

Referenzen

1. 04_DeepSign_IICC_Master_Dossier_Systemische_Menschenrechtsverletzungen_Fall_Tina_Loosli_28052025.pdf
2. Zürich: Rip-Deal verhindert und Betrüger verhaftet | Kanton Zürich, Zugriff am August 8, 2025, https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2023/08/230830_rip-deal.html
3. News | Kanton Zürich, Zugriff am August 8, 2025, <https://www.zh.ch/de/news-uebersicht.html?organisation=organisationen%253Akanton-zuerich%252Fsicherheitsdirektion%252Fkantonspolizei&page=60&orderBy=new>
4. Zürcher Polizei stellt bei Betrügern 250'000 falsche Franken sicher - Watson, Zugriff am August 8, 2025, <https://www.watson.ch/schweiz/polizeirapport/109235673-zuercher-polizei-stellt-bei-betruegern-250-000-falsche-franken-sicher>
5. Zersetungsmaßnahmen - Universitätsklinikum Jena, Zugriff am August 8, 2025, <https://www.uniklinikum-jena.de/sedgesundheitsfolgen/Zur+DDR/Glossar/Zersetungsma%C3%9Fnahmen.html>
6. Zersetzung (Psychologie) - DocCheck Flexikon, Zugriff am August 8, 2025, [https://flexikon.doccheck.com/de/Zersetzung_\(Psychologie\)](https://flexikon.doccheck.com/de/Zersetzung_(Psychologie))
7. Die Methoden der Stasi - Bundesarchiv, Zugriff am August 8, 2025, https://www.bundesarchiv.de/assets/bundesarchiv/de/Bildungsmaterialien/Vertiefung_Methoden_der_Stasi.pdf
8. Psychofolgen bis heute: "Zersetzungs"-Opfer der DDR-Geheimpolizei | Stasi | bpb.de, Zugriff am August 8, 2025, <https://www.bpb.de/themen/deutsche-teilung/stasi/218417/psychofolgen-bis-heute-zersetzungs-opfer-der-ddr-geheimpolizei/>

Ermittlungsmatrix 2025

<i>Ermittlungsstrang / Tatkomplex</i>	<i>Beteiligte Akteure / Institutionen</i>	<i>Relevante Fakten / Sachverhalt</i>	<i>Rechtliche Grundlagen / Vorwürfe</i>	<i>Aktueller Status / Empfohlene nächste Schritte</i>	<i>Strategische Bewertung / Risiken & Chancen</i>
Kernvorwürfe: Geldwäscherei & Organisierte Kriminalität (OK)	Bundesanwaltschaft (BA), Kantonale Strafverfolgungsbehörden (u.a. StA Zürich, Kripo Zürich, StA Thurgau), Beschuldigte Personen/Firmen	Komplexe, kantonsübergreifende Ermittlungen wegen Verdachts auf gewerbsmässigen Betrug und qualifizierte Geldwäscherei. Zuständigkeitskonflikte und Koordination zwischen kantonalen Behörden und der BA.	Verdacht auf Beteiligung an/Unterstützung einer kriminellen Organisation (Art. 260ter StGB). Verdacht auf qualifizierte Geldwäscherei. Bundeszuständigkeit gemäss Art. 24 StPO für OK und komplexe, interkantonale Wirtschaftskriminalität.	Strafverfahren bei der BA hängig. Beweismittel aus der Siegelungsmasse nach Bundesgerichtsentscheid potenziell zugänglich. Schritt: Verteidigungsstrategie auf materielle Anfechtung der Vorwürfe fokussieren.	Chance: Erfolgreiche Verteidigung in der Hauptsache entkräftet Grundlage für das gesamte Verfahren. Risiko: Gerichtsgenehmigte Beweismittel stärken die Position der Anklage.
Verfahrensführung der BA: Siegelung & "Fishing Expedition"	Bundesanwaltschaft (BA), Zwangsmassnahmengericht, Bundesgericht	Beschlagnahme einer exzessiven, unverhältnismässigen Datenmenge. Siegelungsantrag zur Wahrung von Geheimnis- und Persönlichkeitsrechten. Langwieriges Entsigelungsverfahren bis vor Bundesgericht. Bundesgerichtlicher Entscheid bestätigt Entsigelung.	Verletzung von Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privatlebens). Verletzung von Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren): Waffengleichheit und "Gesamtfairness" des Verfahrens.	Innerstaatlicher Rechtsweg erschöpft. 1. Priorität: Beschwerde beim EGMR (innerhalb 4 Monate nach Zustellung des Urteils). 2. Priorität: Eingabe bei den Geschäftsprüfungskommissionen (GPK).	Chance (EGMR): Feststellung einer Konventionsverletzung, gerechte Entschädigung, politische Signalwirkung. Risiko (EGMR): Hohe formale Hürden, lange Verfahrensdauer, keine Erfolgsgarantie. Chance (GPK): Parlamentarische Untersuchung, politischer Druck, langfristige Änderungen.
Mutmassliche unzulässige Ermittlungsmethoden ("Psyops")	Ermittlungsbehörden (BA, Polizei)	Verdacht auf psychologischen Druck, Desinformation, unfaire Taktiken zur Schwächung der Verteidigung. Jede Handlung, die das Vertrauensverhältnis oder die Waffengleichheit verletzt.	Verletzung von Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren), insbesondere "equality of arms" und Verbot, die Verteidigung unzulässig zu beeinträchtigen. Potenziell rechtsmissbräuchliches Verhalten der Strafverfolgungsbehörden.	Schritt: Akribische Dokumentation aller Vorkommnisse, die auf unfaire Methoden hindeuten. Schritt: Integration dieser Punkte als zentrales Argument in EGMR-Beschwerde und GPK-Eingabe.	Chance: Stärkt Argumentation grundlegender Unfairness, falls nachweisbar. Risiko: Hohe Beweislast, schwer substantiierbar, Gefahr der Abqualifizierung als blosser Behauptung.
Systemisches Aufsichts- und Integritätsdefizit	Aufsichtsbehörde über die BA (AB-BA), Geschäftsprüfungskommissionen (GPK), GRECO (indirekt)	Fall als Beleg für systemische Schwächen in der Aufsicht über die BA. Frühere GPK-Berichte fordern Reformen ("Status Quo plus"). GRECO-Berichte kritisieren mangelnde Integritätsanalysen bei Strafverfolgungsbehörden.	GPK: Prüfung der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit der Geschäftsführung der BA und der Aufsicht durch die AB-BA. GRECO: Einhaltung internationaler Anti-Korruptions- und Integritätsstandards.	GPK-Eingabe: Einzelfall als Fallstudie für systemisches Versagen präsentieren. GRECO (langfristig): Anonymisiertes Dossier an Transparency International Schweiz weiterleiten, um den Fall in zukünftigen GRECO-Evaluationen einzubringen.	Chance: Politische Debatten und nachhaltige Reformen der Justiz- und Aufsichtsstrukturen, systemische Relevanz. Risiko: Indirekter, langfristiger Prozess ohne unmittelbare Auswirkung auf den Einzelfall, Erfolg abhängig von politischen und zivilgesellschaftlichen Dynamiken.

Anatomie einer systematischen Kampagne

Eine visuelle Analyse der Vorwürfe im Fall Tina & Nicolas Loosli

Chronologie der Eskalation

Phase 1 (1989 – 2020)

Grundlagen & Isolation

Diese Phase beschreibt eine lange Vorgeschichte von mutmasslicher medizinischer Fehldiagnose und Vernachlässigung, gefolgt von familiären Drohungen und dem Beginn der sozialen Isolation. Diese Ereignisse werden als gezielte psychologische Konditionierung interpretiert, um eine Grundlage der Verwundbarkeit zu schaffen.

Phase 2 (2020 – Anfang 2024)

Berufliche & Finanzielle Destabilisierung

Der Fokus verlagerte sich auf die systematische Untergrabung der beruflichen und finanziellen Existenzgrundlage. Vorgebrachte Vorwürfe umfassen Lohnvorenthaltung, fingierte Meldungen an Berufsverbände und Rufmordkampagnen, die mutmasslich durch private Unternehmen und deren Netzwerke ausgeführt wurden.

Phase 3 (Mitte – Ende 2024)

Staatliche Eskalation & Justizielle Instrumentalisierung

Eine dramatische Eskalation durch die direkte Intervention staatlicher Organe. Die Vorwürfe umfassen eine Verhaftung auf fragwürdiger Grundlage, gezielte medizinische Vernachlässigung in Haft, systematische Beweismittelmanipulation und den Totalausfall der Pflichtverteidigung.

Phase 4 (2025)

Administrative Strangulierung & Systemische Obstruktion

Die letzte dokumentierte Phase zeigt den Einsatz von quasi-staatlichen Verwaltungsorganen zur finanziellen Strangulierung. Gleichzeitig wird ein "geschlossener Zuständigkeitszirkel" beschrieben, bei dem Aufsichtsbehörden systematisch die Zuständigkeit ablehnen und so faktische Rechtsverweigerung schaffen.

Netzwerk der beteiligten Akteure

Die Dokumente beschreiben ein komplexes Zusammenspiel von privaten, unternehmerischen und staatlichen Akteuren. Diese Visualisierung zeigt die mutmasslichen Verbindungen und Rollen innerhalb der Kampagne.

Private & Familiäre Ebene

Familie Loosli

Initiatoren der sozialen Isolation

Wirtschaftliche Ebene

Seergarten Klinik AG

Instrument der wirtsch. Sabotage

Kiwanis Club

Mutmassliche Koordinationsplattform

Staatliche & Administrative Ebene

Polizei & StA Zürich

Beweismittelmanipulation, Verhaftung

Unia &

Betreibungsamt

Finanzielle Strangulierung

Aufsichtsbehörden

Systemische Obstruktion

Taktiken der psychologischen Kriegsführung

Die Analysedokumente charakterisieren die Ereignisse als kohärente Kampagne, die etablierten Doktrinen der psychologischen Kriegsführung folgt. Das Radar-Diagramm visualisiert die relative Gewichtung der mutmasslich eingesetzten Taktiken, basierend auf der Häufigkeit und Schwere der in den Dokumenten beschriebenen Vorfälle.

Diese Methoden reichen von subtiler Manipulation (*Gaslighting*) bis hin zu direkten Angriffen auf die physische und finanzielle Existenz (*Physische Zerstörung & Finanzielle Strangulierung*).



Beweismittel unter der Lupe

Ein zentraler Vorwurf ist die systematische Manipulation von Beweismitteln durch Strafverfolgungsbehörden. Die Diskrepanzen sollen nicht nur ein Gericht täuschen, sondern die Zielpersonen durch die Demonstration absoluter Kontrolle demoralisieren.

Logo-Manipulation

Die Polizei behauptete, ein Logo sei "seit 20 Jahren bekannt", um eine langjährige kriminelle Verbindung zu suggerieren.

Tatsächliche Veröffentlichung "La Reina del Flow 2"

2021

Polizeiliche Behauptung

**"Seit 20 Jahren
bekannt"**

Diese chronologische Unmöglichkeit wird als Akt des institutionellen Gaslightings interpretiert.

Quantitative Diskrepanzen

Die auf Beweisfotos gezeigten Geldmengen sollen nur einen Bruchteil der offiziell behaupteten Summen darstellen.

Behauptet
(EUR)

30.000

Sichtbar
(Schätzung)

~7.500

Diese Abweichung nährt den Verdacht, dass Beweismittel zur Irreführung inszeniert wurden.

Name: 20241029104234 Loosli | 29.10.2024 10:42:34 | HF 97 /min | 3e63734f-8c7f-4980-a01e-cc55c7f52338 | 29.10.2024 10:42:34
Patienten-ID: 3e63734f-8c7f-4980-a01e-cc55c7f52338 | Ruhe-EKG

Loosli, Tina, 17.8.1993
Geburtsdatum: ---
Geschlecht: Nicht definiert
Grösse: --- cm
Gewicht: --- kg
Ethnie: Nicht definiert
Schrittmacher: Unbekannt

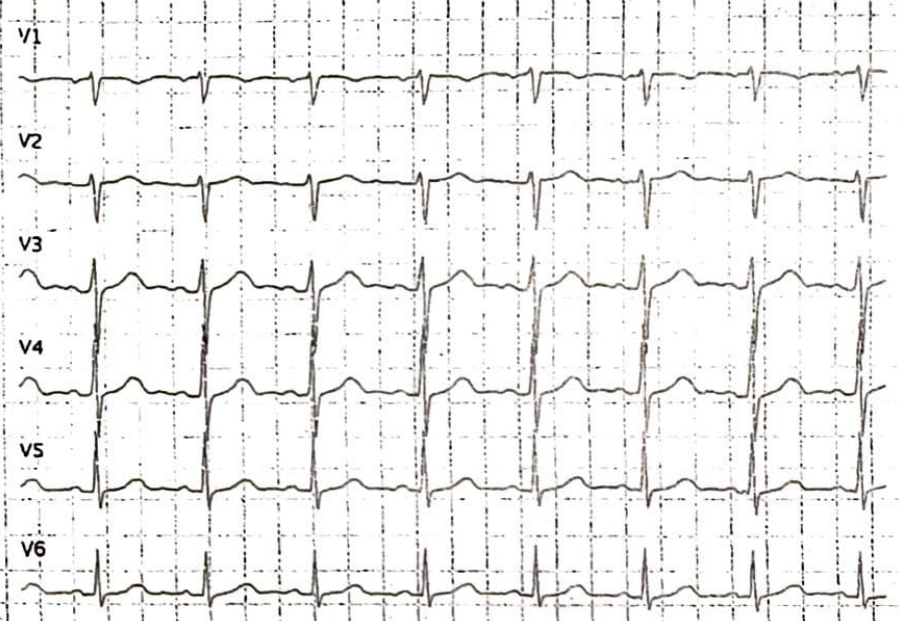
Fall-Nr. ---
Zuweisender Arzt ---
Behandelnder Arzt ---
Zimmer ---

29.10.24

Medikation ---
Indikation ---
Anmerkungen ---



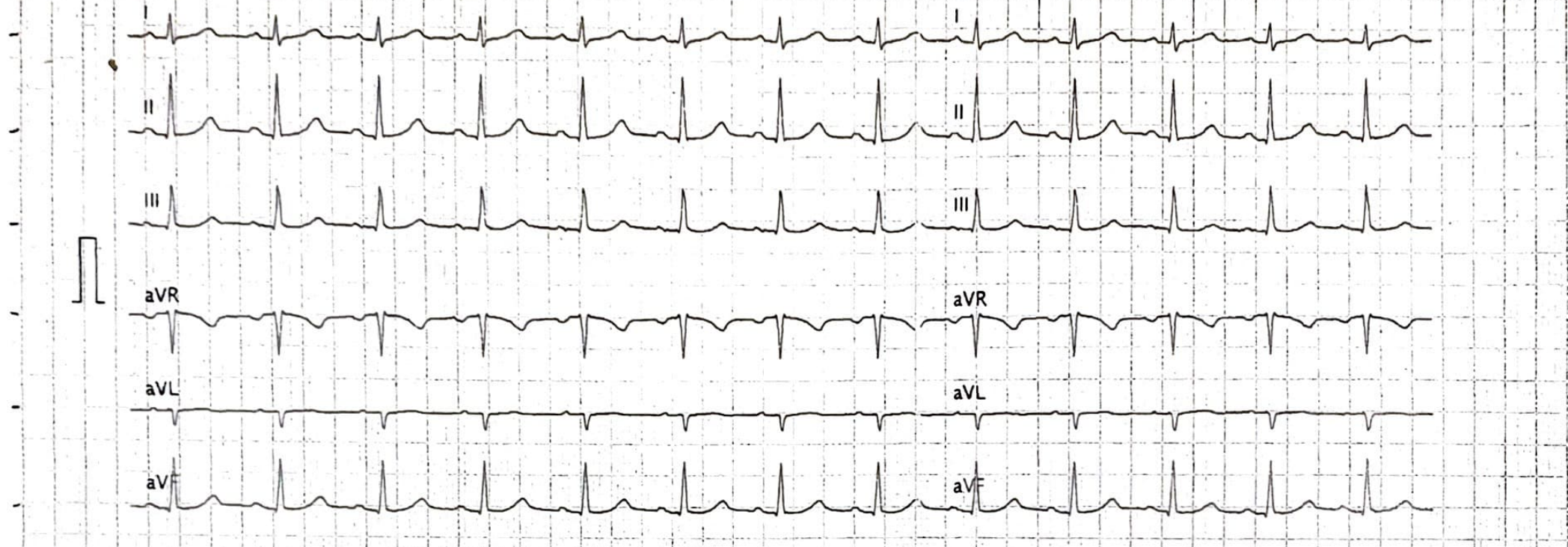
HF 97 /min | 3e63734f-8c7f-4980-a01e-cc55c7f52338 | 29.10.2024 10:42:34



8 94 /min

Notfall

03.11.2024 13:30:43



25 mm/s, 10 mm/mV

TP 40Hz, AC 50Hz

SCHILLER SWITZERLAND

Art. No. 2.157055

CC0044

SCHILLER SWITZERLAND

Art. No. 2.157055

CC

3.11.24

3.11.24

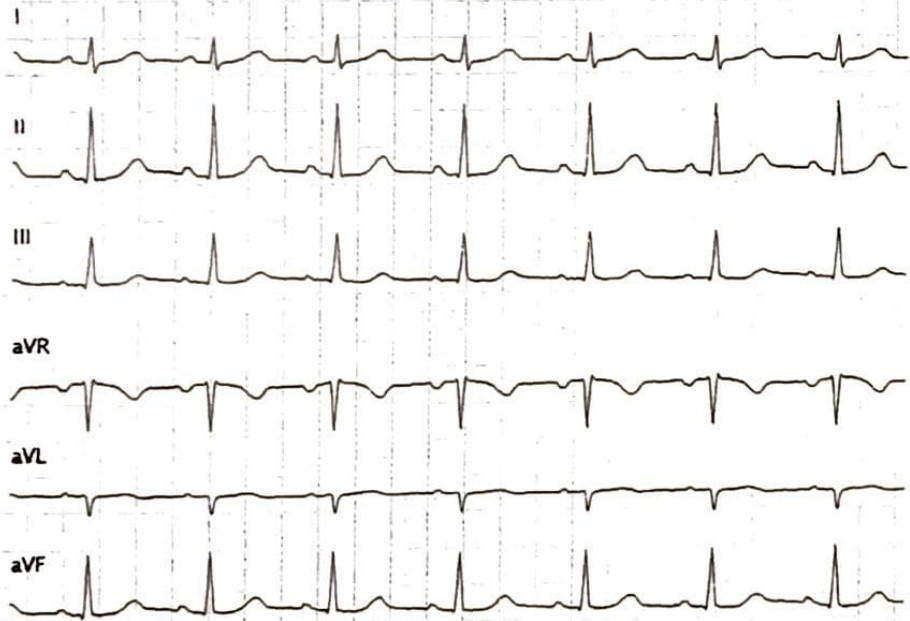
Name: [redacted]
Patienten-ID: 20241103132625 Loosli
03.11.2024 13:26:25
Ruhe-EKG

Fall-Nr. ---
Zuweisender Arzt ---
Behandelnder Arzt ---
Zimmer ---

17.08.1973
Geburtsdatum
Geschlecht Weiblich
Grösse --- cm
Gewicht --- kg
Ethnie Nicht definiert
Schrittmacher Unbekannt

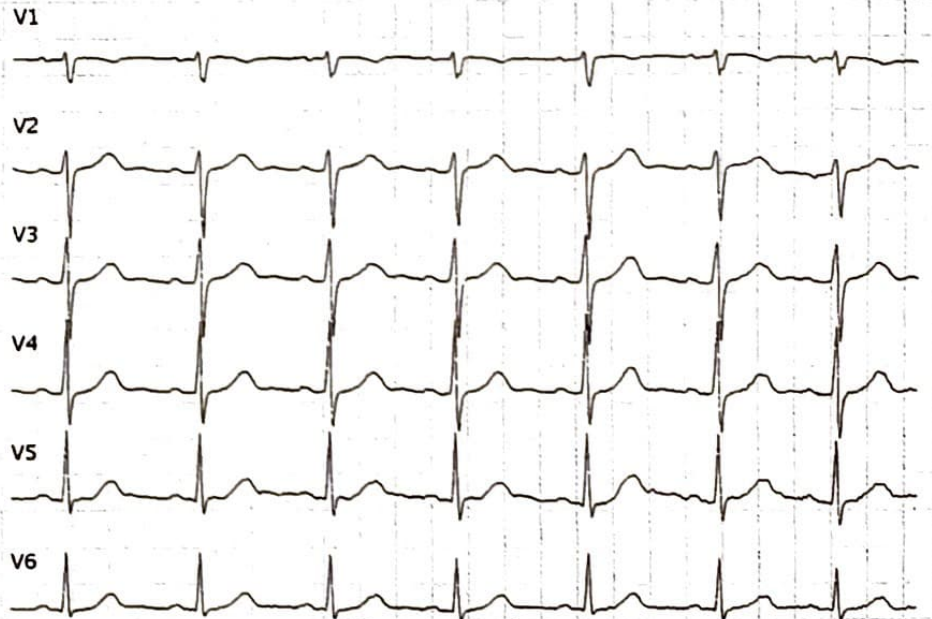
Medikation ---
Indikation ---
Anmerkungen ---

15 /min 9d066dce-2c20-45ab-8bd0-368f1e7533fb 03.11.2024 13:26:25



m/s, 10 mm/mV

TP 40Hz, AC 50Hz



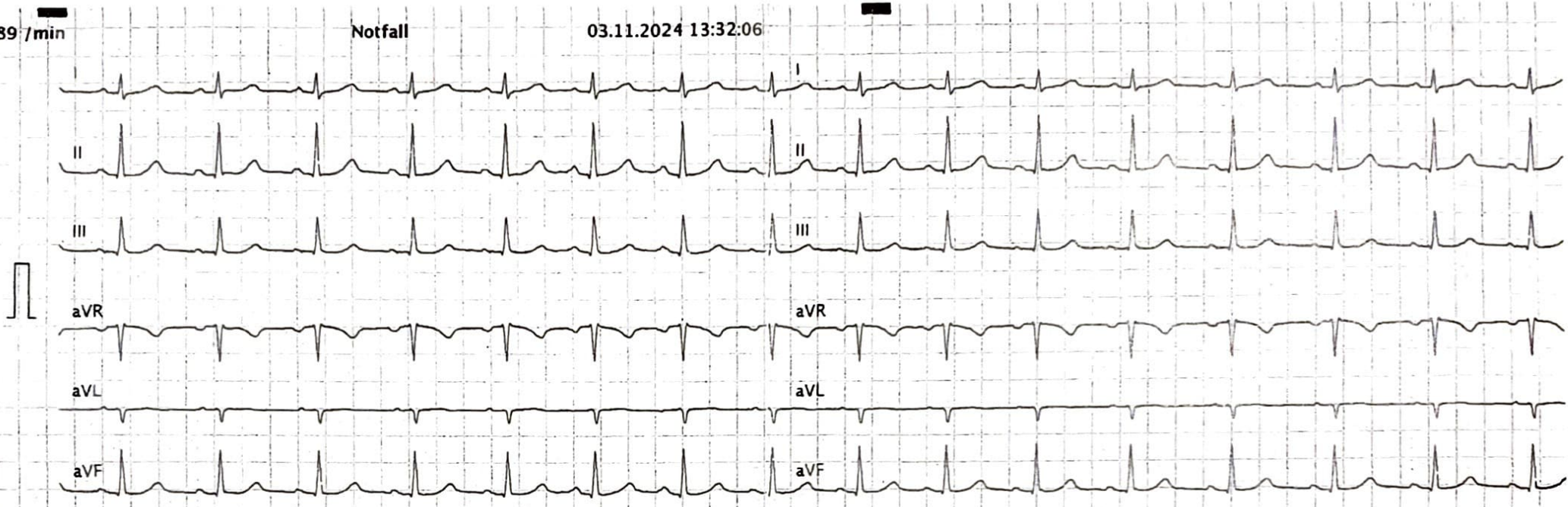
Sequentiell

FT-1 (1062.011736), 2.1.5

89/min

Notfall

03.11.2024 13:32:06



25 mm/s, 10 mm/mV

TP 40Hz, AC 50Hz

FT-1 2.1.5 (1062.01173

SCHILLER SWITZERLAND

Art. No. 2.157055

© 0044

SCHILLER SWITZERLAND

Art. No. 2.157055

© 0044

LOT 10799

3.11.24

EKG

vom **29. Oktober 2024**
und **3. November 2024**

Patient: Tina Loosli, geboren 17. August 1973

Technische Analyse:

Datum: 3. November 2024

Untersuchung: EKGs vom 29. Oktober 2024 und 3. November 2024

EKG vom 29. Oktober 2024:

- Herzfrequenz: Innerhalb der Normgrenzen.
- Rhythmus: Regulärer Sinusrhythmus, P-Wellen sind vor jedem QRS-Komplex sichtbar.
- QRS-Komplex: Normale Dauer.
- ST-Strecke: Hinweise auf ST-Senkungen in einigen Ableitungen, was auf eine mögliche Ischämie hindeutet.
- T-Wellen-Inversionen: In mehreren Ableitungen sichtbar, was die Verdachtsdiagnose einer Myokardischämie untermauert.
- Q-Zacken: Keine pathologischen Q-Zacken nachweisbar, was gegen einen signifikanten transmuralen Infarkt spricht.

EKG vom 3. November 2024

(drei Aufzeichnungen):

- Herzfrequenz: Etwas schneller, nahe den oberen Normgrenzen (in einigen Aufzeichnungen etwa Mitte der 90er bpm).
- Rhythmus: Sinusrhythmus bleibt bestehen.
- QRS-Komplex: Entspricht dem vorherigen EKG, keine signifikante Verbreiterung.
- ST-Strecke: Fortbestehende ST-Senkungen in inferioren und/oder lateralen Ableitungen (II, III, aVF, V5-V6). Diese Befunde verstärken den Verdacht auf eine anhaltende Ischämie.
- T-Wellen-Inversionen: Persistierende T-Wellen-Veränderungen in den gleichen Regionen, möglicherweise verschlechtert.
- Q-Zacken: Weiterhin keine Q-Zacken, was auf eine subendokardiale Ischämie und nicht auf einen vorangegangenen transmuralen Infarkt hinweist.

Klinische Korrelation:

- Brustschmerzen und Dyspnoe: Diese EKG-Befunde korrelieren stark mit einer anhaltenden Myokardischämie. Die persistierenden ischämischen Veränderungen (ST-Senkungen und T-Wellen-Inversionen) sind besorgniserregend und sprechen für eine instabile Angina oder einen Nicht-ST-Hebungs-Myokardinfarkt (NSTEMI).
- Verschlechterung der ischämischen Merkmale zwischen dem 29.

Oktober und dem 3. November: Dies deutet auf eine Progression oder unzureichende koronare Durchblutung hin.

Vereinfachte Erklärung:

- Das EKG vom 29. Oktober zeigte Anzeichen einer verminderten Blutversorgung in Teilen des Herzens. Speziell gab es Veränderungen in der ST-Strecke (die auf eine Belastung des Herzens hinweisen kann) und in den T-Wellen (was auf eine unzureichende Sauerstoffversorgung des Herzmuskels hinweist).

- Am 3. November waren diese Veränderungen weiterhin vorhanden und möglicherweise verschlechtert, was darauf hindeutet, dass das Problem fortbesteht oder sich verschlimmert.
- Dies passt zu Symptomen wie Brustschmerzen und Atembeschwerden und deutet auf ein anhaltendes Herzproblem hin, wie z.B. eine Angina pectoris (verminderte Blutversorgung des Herzens) oder sogar einen leichten Herzinfarkt.

Medizinischer Befund: EKG vom 29. Oktober 2024 und 3. November 2024

Patientin: Tina Loosli, geboren am 17. August 1973

Datum: 3. November 2024

Untersuchung: EKG vom 29. Oktober 2024 und
03. November 2024

Befund:

Das EKG vom 3. November 2024 zeigt subtile Veränderungen im Vergleich zum EKG vom 29. Oktober 2024.

1. Q-Wellen: Keine pathologischen Q-Wellen sichtbar, was darauf hinweist, dass seit dem EKG vom 29. Oktober kein durchgeführter Myokardinfarkt vorliegt.

2. S-Wellen:

Die Morphologie der S-Wellen zeigt keine signifikanten Veränderungen im Vergleich zum EKG vom 29. Oktober. Es gibt keine Hinweise auf strukturelle Veränderungen wie eine linksventrikuläre Hypertrophie.

3. ST-Strecke:

Es sind subtile ST-Senkungen in den inferioren (II, III, aVF) und teilweise lateralen (V5-V6) Ableitungen erkennbar, was auf eine mögliche subendokardiale Ischämie oder frühe Myokardbelastung hindeutet. Diese Veränderung war im EKG vom 29. Oktober nicht sichtbar.

Klinische Korrelation: Aufgrund der bestehenden Symptome (Brustschmerzen, Dyspnoe, Schwindel) sind diese ST-Veränderungen besorgniserregend und könnten eine Myokardischämie, insbesondere eine instabile Angina oder ein Nicht-ST-Hebungs-Myokardinfarkt (NSTEMI), anzeigen.

4. T-Wellen:

Es zeigt sich keine deutliche T-Wellen-Inversion, jedoch eine gewisse Abflachung der T-Wellen, was auf subtile ischämische Veränderungen hinweisen könnte. Diese Veränderungen sind jedoch nicht eindeutig diagnostisch.

5. Gesamtbewertung:

Das EKG vom 3. November 2024 weist subtile ST-Senkungen auf, die auf eine subendokardiale Ischämie hindeuten könnten. Diese Veränderungen in Verbindung mit den berichteten Symptomen deuten auf eine mögliche instabile Angina oder einen NSTEMI hin.

Vergleichende Analyse & Klinische Implikationen:

Zwischen dem 29. Oktober und dem 3. November 2024 sind leichte Veränderungen in der ST-Strecke zu beobachten, insbesondere eine milde Senkung in den inferioren und lateralen Ableitungen. Diese Veränderungen könnten auf eine fortschreitende Ischämie hindeuten, obwohl keine signifikanten Q-Wellen oder ST-Hebungen vorliegen.

- Mögliche Ischämie-Veränderungen: Die milden ST-Senkungen könnten eine reduzierte Sauerstoffversorgung des Herzmuskels anzeigen, was mit einer subendokardialen Ischämie übereinstimmt.
- Kein Hinweis auf einen vorherigen Infarkt: Das Fehlen von Q-Wellen deutet darauf hin, dass keine abgeschlossenen Myokardinfarkte vorliegen.
- CAVE (Akute Bedenken): Die Symptome und EKG-Veränderungen weisen auf ein akutes Koronarsyndrom (ACS) hin, wahrscheinlich ein NSTEMI oder eine instabile Angina, insbesondere in Anbetracht der klinischen Symptome, insbesondere die beschriebenen thorakalen Schmerzen mit Dyspnoe.

Empfehlungen:

- Unmittelbare klinische Beurteilung: Aufgrund der bestehenden Symptome und der subtilen EKG-Veränderungen sollte eine dringend kardiologische Untersuchung erfolgen. Eine Bestimmung von Troponin-Werten wäre sinnvoll, um ein NSTEMI auszuschließen.
- Kontinuierliche Überwachung: Eine stationäre Aufnahme zur kontinuierlichen EKG-Überwachung könnte erforderlich sein, um die Entwicklung weiterer ischämischer Ereignisse zu überwachen.
- Koronare Bildgebung: Eine koronare Angiographie sollte in Erwägung gezogen werden, um mögliche Verengungen oder Läsionen in den Koronararterien zu überprüfen, die die ischämischen Symptome erklären könnten.

Zusammenfassung:

Das EKG vom 3. November zeigt neue subtile ST-Senkungen, die auf eine mögliche subendokardiale Ischämie hindeuten. Diese Veränderungen, zusammen mit den berichteten Symptomen wie Brustschmerzen, Dyspnoe und Schwindel, deuten auf ein akutes Koronarsyndrom (ACS) hin. Aufgrund des Fehlens von ST-Hebungen und Q-Wellen ist ein ST-Hebungs-Myokardinfarkt (STEMI) weniger wahrscheinlich, jedoch spricht alles für ein Nicht-ST-Hebungs-Myokardinfarkt (NSTEMI) oder eine instabile Angina. Eine sofortige medizinische Untersuchung wird empfohlen, um eine Verschlechterung des Zustands zu verhindern, und eine weitergehende kardiologische Abklärung, einschließlich der Bestimmung von Troponin-Werten und möglicherweise einer koronaren Angiographie, ist dringend erforderlich.

Anlagen EKG vom 29. Oktober 2024 und 03. November 2024
Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht

Mit freundlichen Grüsse

Tina Loosli

Nicolas Loosli
Arzt

Von: Simon Mösch s.moesch@zhtreuhand.ch
Betreff: AW: MUC Rückfrage zur verzögerten Lohnzahlung
Datum: 26.03.2025, 09:45:23
An: Nicolas Loosli nicolas.loosli@icloud.com

Wir bereits erwähnt hätten wir den Lohn Zeitgerecht überwiesen (die erste Kontaktaufnahme der Betreibungsamtes erfolgte am 24.03), aber müssen warten da explizit dazu aufgefordert.

Mir wurde die Lohnpfändung heute Morgen versprochen, entsprechend müssen wir diese abwarten.

Alles weitere bitte direkt mit dem Betreibungsamt besprechen, für uns ist das alles reiner Zusatzaufwand, wir haben nichts davon.

Beste Grüsse

Simon Mösch

Geschäftsführer
ZH Treuhand & Consulting GmbH
Überlandstrasse 1
8600 Dübendorf
Tel: [078 216 03 04](tel:0782160304)

Von: Simon Mösch s.moesch@zhtreuhand.ch
Betreff: WG: Aufforderung zur Lohnzahlung vom März 2025
Datum: 26.03.2025, 17:33:58
An: Campisano Stefano stefano.campisano@adliswil.ch
Kopie: loosli@mail.ch, braendle@bellparklegal.com, Dr. med. John van
Limburg Stirum jstirum@seegartenklinik.ch

Sehr geehrter Herr Campisano

Gerne leite ich Ihnen das Schreiben von Herr Loosli weiter.

Wir werde im Namen der Seegarten Klinik AG dazu nicht weiter Stellung beziehen sondern halten uns an die erfolgte Verfügung bis zum Widerruf ebendieser.

Beste Grüsse

Simon Mösch

Geschäftsführer
ZH Treuhand & Consulting GmbH
Überlandstrasse 1
8600 Dübendorf
Tel: 078 216 03 04

Von: Nicolas Loosli <nicolas.loosli@mail.ch>
Gesendet: Mittwoch, 26. März 2025 17:31
An: Simon Mösch <s.moesch@zhtreuhand.ch>
Cc: braendle@bellparklegal.com; John van Limburg Stirum <jstirum@sgk.swiss>
Betreff: Re: Aufforderung zur Lohnzahlung vom März 2025

Sehr geehrter Herr Mösch,

ich fordere Sie hiermit auf, die ausstehende Lohnzahlung für den Monat März 2025 unverzüglich auf mein bekanntes Konto zu überweisen.

Die entsprechende Lohnabrechnung wurde seitens der Seegarten Klinik datiert auf den 25. März 2025 – zu einem Zeitpunkt, an dem keinerlei gültige Pfändungsverfügung vorlag. Das Schreiben des Betreibungsamtes wurde nachweislich erst am 26. März 2025 ausgestellt. Eine Zurückhaltung des Lohns ist

daher aus arbeits- und zahlungsrechtlicher Sicht nicht gerechtfertigt.

Ich erwarte den vollständigen Betrag gemäß Lohnabrechnung innerhalb der nächsten 5 Werktage. Sollte dies nicht geschehen, sehe ich mich gezwungen, juristische Schritte einzuleiten und eine Meldung bei der zuständigen Arbeitsaufsichtsbehörde in Betracht zu ziehen.

Bitte bestätigen Sie mir die Zahlung schriftlich.

Mit freundlichen Grüßen

Nicolas Loosli

Am 26.03.2025 um 14:36 schrieb Simon Mösch <s.moesch@zhtreuhand.ch>:

Guten Tag Herr Loosli

Nach erhaltener Lohnpfändung anbei gerne die Lohnabrechnung. Der gesamte Lohn ist gepfändet.

Beiliegend die aktuelle Lohnabrechnung. Fragen und Unklarheiten beantwortet die Lohnbuchhaltung jederzeit gerne. Reklamationen sind innert 14 Tagen zu melden.

Freundliche Grüsse
Seergarten Klinik AG

Lohnabrechnung

März 2025



Seegarten Klinik AG · Seestrasse 155A · CH-8802 Kilchberg ZH

Nicolas Sebastian Loosli
Salamanderweg 3
8134 Adliswil

Personal-Nr. : 1030
Anstellung : 100%
Abteilung : Klinik
Kürzel : Ni Lo
SV-Nr. : 756.7149.8677.18
Geburtsdatum : 01.10.1978
Zahlungsdatum : 25.03.2025

Nr.	Bezeichnung	Faktor	Ansatz	Betrag +/-
10000	Auszahlung basierend auf Ver. vom 17. 01/24.01.2025	100.0000%	3'000.00	3'000.00 +
50000	BRUTTOLOHN			3'000.00 +
60000	AHV Abzug	5.3000%	3'000.00	159.00 -
60100	ALV 1 Abzug	1.1000%	3'000.00	33.00 -
60200	UVG Abzug	1.4760%	3'000.00	44.30 -
65000	NETTOLOHN			2'763.70 +
65200	KTG 1 Abzug	0.5825%	3'000.00	17.50 -
78501	Lohnabzug Pfändung	1.00	2'746.20	2'746.20 -
80000	AUSZAHLUNG			0.00 +

Der Betrag wird folgendermassen überwiesen :

Lohnabrechnung - OKT/2023

Nicolas Sebastian Loosli
Salamanderweg 3
Schwalbenhof
8134 Adliswil

Seergarten Klinik AG
Sprüngli-Weg 9
8802 Kilchberg ZH

Druckdatum: 05.10.2023
Mitarbeiter N°82
AHV #756.7149.8677.18

Geburt: 01.10.1978
Eintritt: 15.11.2020

LA	Bezeichnung	Faktor	Einheit	Betrag	Total
E001	Monatslohn			3 277.20	
	Bruttolohn			3 277.20	
A001	AHV-Abzug	5.30 %	x 3 277.20	173.70	
A002	ALV-Abzug	1.10 %	x 3 277.20	36.05	
A004	NBU-Abzug	14.76 ‰	x 3 277.20	48.35	
A013	KTG-Prämie M 1/2	5.825 ‰	x 3 277.20	19.10	
	Total Abzüge			277.20	
	Nettolohn			3 000.00	
	Guthaben				3 000.00
05.10.2023	Bank [DTA CS]: CH460025925910947840Q, Loosli Nicolas Sebastian			3 000.00	
	Auszahlung Total				3 000.00

Lohnabrechnung - OKT/2023

Nicolas Sebastian Loosli
Salamanderweg 3
Schwalbenhof
8134 Adliswil

Seegarten Klinik AG
Sprüngli-Weg 9
8802 Kilchberg ZH

Druckdatum: 12.10.2023
Mitarbeiter N°82
AHV #756.7149.8677.18

Geburt: 01.10.1978
Eintritt: 15.11.2020

LA	Bezeichnung	Faktor	Einheit	Betrag	Total
E001	Monatslohn			8 000.00	
E002	13. Monatslohn			666.70	
	Bruttolohn			8 666.70	
A001	AHV-Abzug	5.30	% x	8 666.70	459.35
A002	ALV-Abzug	1.10	% x	8 666.70	95.35
A004	NBU-Abzug	14.76	‰ x	8 666.70	127.90
A013	KTG-Prämie M 1/2	5.825	‰ x	8 666.70	50.50
A005	BVG-Prämie fix				453.00
	Total Abzüge				1 186.10
	Nettolohn				7 480.60
	Guthaben				7 480.60
05.10.2023	Bank [DTA CS]: CH460025925910947840Q, Loosli Nicolas Sebastian			3 000.00	
12.10.2023	Bank [DTA CS]: CH460025925910947840Q, Loosli Nicolas Sebastian			4 480.60	
	Auszahlung Total				7 480.60

Lohnabrechnung - OKT/2023

Nicolas Sebastian Loosli
Salamanderweg 3
Schwalbenhof
8134 Adliswil

Seegarten Klinik AG
Sprüngli-Weg 9
8802 Kilchberg ZH

Druckdatum: 19.12.2023
 Mitarbeiter N°82
 AHV #756.7149.8677.18

Geburt: 01.10.1978
 Eintritt: 15.11.2020

LA	Bezeichnung	Faktor	Einheit	Betrag	Total
E001	Monatslohn			8 000.00	
E002	13. Monatslohn			666.70	
E055	Bonus			7 600.15	
	Bruttolohn			16 266.85	
A001	AHV-Abzug	5.30	% x	16 266.85	862.15
A002	ALV-Abzug	1.10	% x	13 860.45	152.45
A004	NBU-Abzug	14.76	‰ x	13 860.45	204.60
A013	KTG-Prämie M 1/2	5.825	‰ x	16 266.85	94.75
A005	BVG-Prämie fix				453.00
	Total Abzüge				1 766.95
	Nettolohn				14 499.90
	Guthaben				14 499.90
05.10.2023	Bank [DTA CS]: CH460025925910947840Q, Loosli Nicolas Sebastian			3 000.00	
12.10.2023	Bank [DTA CS]: CH460025925910947840Q, Loosli Nicolas Sebastian			4 480.60	
31.10.2023	CH460025925910947840Q, Kasse/Fibu, Loosli Nicolas Sebastian (Kontokorrent <i>J.v.L.St</i>)			7 019.30	
	Auszahlung Total				14 499.90

Bonusanteil Oktober: Fr. 1'812.80
 ./ Nachzahlung Januar - Sept. Fr. 5'787.35
 Total Bonus Fr. 7'600.15

Lohnabrechnung - NOV/2023

Nicolas Sebastian Loosli
Salamanderweg 3
Schwalbenhof
8134 Adliswil

Seergarten Klinik AG
Sprüngli-Weg 9
8802 Kilchberg ZH

Druckdatum: 22.11.2023
Mitarbeiter N°82
AHV #756.7149.8677.18

Geburt: 01.10.1978
Eintritt: 15.11.2020

LA	Bezeichnung	Faktor	Einheit	Betrag	Total
E001	Monatslohn			8 000.00	
E002	13. Monatslohn			666.70	
E055	Bonus			3 833.30	
	Bruttolohn			12 500.00	
A001	AHV-Abzug	5.30	% x	12 500.00	662.50
A002	ALV-Abzug	1.10	% x	12 500.00	137.50
A004	NBU-Abzug	14.76	‰ x	12 500.00	184.50
A013	KTG-Prämie M 1/2	5.825	‰ x	12 500.00	72.80
A005	BVG-Prämie fix				453.00
	Total Abzüge			1 510.30	
	Nettolohn			10 989.70	
S007	Lohnabzug Vorschuss			-1 180.30	
	Total Spesen			-1 180.30	
	Guthaben				9 809.40
24.11.2023	Bank [DTA CS]: CH460025925910947840Q, Loosli Nicolas Sebastian			9 809.40	
	Auszahlung Total				9 809.40

Lohnabrechnung - DEZ/2023

Nicolas Sebastian Loosli
Salamanderweg 3
Schwalbenhof
8134 Adliswil

Seergarten Klinik AG
Sprüngli-Weg 9
8802 Kilchberg ZH

Druckdatum: 20.12.2023
 Mitarbeiter N°82
 AHV #756.7149.8677.18

Geburt: 01.10.1978
 Eintritt: 15.11.2020

LA	Bezeichnung	Faktor	Einheit	Betrag	Total
E001	Monatslohn			8 000.00	
E002	13. Monatslohn			666.70	
E003	Lohn-Korrektur			-2 311.10	
E055	Bonus			3 833.30	
	Bruttolohn			10 188.90	
A001	AHV-Abzug	5.30	% x	10 188.90	540.00
A002	ALV-Abzug	1.10	% x	12 350.00	135.85
A004	NBU-Abzug	14.76	‰ x	12 350.00	182.30
A013	KTG-Prämie M 1/2	5.825	‰ x	10 188.90	59.35
A005	BVG-Prämie fix				453.00
	Total Abzüge			1 370.50	
	Nettolohn			8 818.40	
S007	Lohnabzug Vorschuss			-1 159.65	
	Total Spesen			-1 159.65	
	Guthaben				7 658.75
22.12.2023	Bank [DTA CS]: CH460025925910947840Q, Loosli Nicolas Sebastian			7 662.60	
	Auszahlung Total				7 662.60
	Differenz Beginn Dezember (zu Gunsten Mitarbeiter)			3.85	
	Auszahlung Dezember (Mehrbetrag)			-3.85	
	Differenz Ende Dezember				0.00

zurück bez. Ferien Fr. 2'311.10

VEREINBARUNG

zwischen

Nicolas Loosli, geboren 1. Oktober 1978, Schwalbenhof, Salamanderweg 3, 8134 Adliswil
bezeichnet als **KLÄGER**

vertreten durch Rechtsanwalt David Brändle, bellpark legal ag, Ausstellungsstrasse 41, Postfach,
8031 Zürich

und

Seegarten Klinik AG, CHE-186.134.824, Seestrasse 155A, 8802 Kilchberg ZH
bezeichnet als **BEKLAGTE**

vertreten durch RA Cédric Robin, Rümelinsplatz 14, Postfach, 4001 Basel

1. Präambel

Der Kläger war bei der Beklagten als Arbeitnehmer angestellt, wobei zwischen den Parteien strittig ist, inwiefern dem Kläger noch diverse Ansprüche (insbesondere: Auskunft, Umsatzbeteiligung, Lohn, Pönale) zustehen. In diesem Zusammenhang hat der Kläger ein Verfahren vor dem Friedensrichteramt Kilchberg-Rüschlikon gegen die Beklagte anhängig gemacht (GV.2024.00045).

Zur Beilegung sämtlicher Streitigkeiten und abschliessender Regelung des Verhältnisses vereinbaren die Parteien was folgt:

2. Offene Forderungen, Ratenzahlung

Die Beklagte verpflichtet sich vergleichsweise ohne Anerkennung einer Rechtspflicht dem Kläger die Summe von insgesamt CHF 24'000.00 brutto zu bezahlen.

Die Beklagte verpflichtet sich zur Zahlung dieser Summe an den Kläger in monatlichen Raten von je CHF 3'000.00 brutto (abzüglich der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge), beginnend ab dem 25. Januar 2025 (Datum der ersten Zahlung – die einzelnen Raten werden jeweils zum 25. des Monats fällig), bis die gesamte Schuld gegenüber dem Kläger in der Höhe von CHF 24'000.00 brutto vollständig abbezahlt ist.

Zusammen mit jeder Ratenzahlung hat die Beklagte eine Lohnabrechnung zuhanden des Klägers auszustellen und diesem zu übermitteln.

Sollten die Beklagte mit einer Rate mehr als 10 Tage in Verzug geraten, wird die dannzumal gesamthaft noch ausstehende Schuld zur sofortigen Zahlung fällig. Die vorliegende Vereinbarung stellt für die ausstehende Forderung eine Schuldanererkennung i.S.v. Art. 82 SchKG dar.

Die Bankverbindung zur Zahlung der monatlichen Raten von je CHF 3'000.00 brutto lautet:

Kontoinhaber: Nicolas Loosli, Salamanderweg 3, 8134 Adliswil
IBAN: CH46 0025 9259 1094 7840 Q

Die E-Mailadresse für die Übermittlung der Lohnabrechnungen lautet:
Nicolas Loos: loosli@mail.ch

3. Saldoklausel

Die Parteien erklären sich mit Abschluss der vorliegenden Vereinbarung per Saldo aller gegenseitigen Ansprüche für auseinandergesetzt.

4. Gerichtsstand & anwendbares Recht

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung befindet sich in 8802 Kilchberg ZH. Anwendbar ist schweizerisches, materielles Recht unter Ausschluss des IPRG und sonstigen Kollisionsrechts.

5. Unterzeichnung

Adliswil 22.01.2025 
Ort, Datum Nicolas Loosli

Kilchberg 17.1.25 
Ort, Datum Seegarten Klinik AG (Dr. med. John van Limburg Stirum)

Rechtliche Würdigung

1. Einleitung und Zusammenfassung

Dieses Gutachten befasst sich mit der umfassenden rechtlichen Würdigung der Handlungen von Amtsträgern des Betreibungsamtes Sihltal und der Unia Arbeitslosenkasse, die in einer über 130 Tage andauernden, vollständigen Sperrung des Einkommens von Herrn Nicolas Loosli gipfelten.¹ Eine isolierte Betrachtung dieser administrativen Massnahmen würde der Komplexität und Schwere des Falles nicht gerecht. Die vorgelegten Dokumentationen legen nahe, dass die Handlungen der involvierten Behörden nicht als blosse Fehlerkette zu werten sind, sondern im Kontext einer systematischen Kampagne bewertet werden müssen, die in den Analysen als "hybride psychologische Kriegsführung" charakterisiert wird.¹ Die hier untersuchten Handlungen stellen die Phase der "finanziellen Strangulierung" und der "psychologischen Zermürbung" dar, deren Ziel die Zerstörung der wirtschaftlichen Existenzgrundlage ist.¹

Die zentrale juristische These dieses Gutachtens ist, dass der initiale Hoheitsakt des Betreibungsamtes Sihltal – die Ausstellung eines Dokuments, das bewusst und täuschend als "Anzeige betreffend Taggeldpfändung" gestaltet war – einen Akt der arglistigen Täuschung darstellt, der gemäss Art. 22 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) von Anfang an absolut nichtig war.¹ Folglich entbehren alle darauf basierenden Folgemassnahmen, insbesondere die 100-prozentige Einkommenssperre durch die Unia Arbeitslosenkasse und deren nachfolgende Kampagne systematischer Desinformation, jeder rechtlichen Grundlage.

Die vorgelegten Beweismittel, insbesondere ein interner Vermerk des Betreibungsamtes, wonach die fehlerhafte Deklaration "kein Versehen" war, untermauern den Vorsatz der handelnden Beamten.¹ Dieser Kontext einer geplanten und koordinierten Operation ist entscheidend für die strafrechtliche Beurteilung, da er das für den Tatbestand des Amtsmissbrauchs (Art. 312 des Schweizerischen Strafgesetzbuches,

StGB) erforderliche subjektive Element der Schädigungsabsicht (*Nachteilsabsicht*) erhärtet. Dieses Gutachten wird die Nichtigkeit des Verwaltungsaktes, die daraus resultierenden zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen sowie die Mitverantwortung der Unia Arbeitslosenkasse detailliert analysieren und darauf aufbauend finalisierte Entwürfe für die notwendigen Rechtsschriften zur Verfügung stellen.

2. Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich

- **Staatsanwaltschaft II (StA II) – Abteilung für besondere Untersuchungen**, insbesondere gegen Beamte und Behördenmitglieder.⁴

Die in der Strafanzeige dargelegten Vorwürfe richten sich primär gegen Amtsträger (Frau Stadtammännin Ruckstuhl, Herr Campisano) und Mitarbeiter einer quasi-staatlichen Organisation (Unia), denen ein Missbrauch ihrer amtlichen Funktion zur Last gelegt wird.

Dieses Deliktsfeld fällt in den Zuständigkeitsbereich der **Staatsanwaltschaft II für besondere Untersuchungen**.

3. Analyse des Hoheitsaktes vom 21./26. März 2025: Täuschung und absolute Nichtigkeit

Der Dreh- und Angelpunkt des gesamten Falles ist das vom Betreibungsamt Sihltal am 21. März 2025 ausgestellte und an die Unia sowie die Seegarten Klinik AG übermittelte Dokument.¹ Eine präzise juristische Analyse dieses Aktes ist unerlässlich, da seine Rechtswidrigkeit die Grundlage für alle weiteren Ansprüche bildet.

Die rechtliche Unterscheidung: Sicherungsmassnahme vs. Pfändung

Das Schweizerische Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) unterscheidet fundamental zwischen einer Pfändung und einer vorsorglichen Sicherungsmassnahme. Diese Unterscheidung ist nicht bloss terminologisch, sondern hat weitreichende Konsequenzen für die Rechte des Schuldners.

- **Die Pfändung (Art. 89 ff. SchKG):** Eine Pfändung ist ein formalisierter Hoheitsakt, der den Abschluss eines ordentlichen Betreibungsverfahrens voraussetzt. Sie greift in das Vermögen des Schuldners ein, ist aber durch zwingende Schutzvorschriften begrenzt. Die wichtigste dieser Schutzvorschriften ist die Wahrung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums gemäss Art. 93 SchKG. Einem Schuldner darf niemals sein gesamtes Einkommen entzogen werden; ihm muss ein unpfändbarer Betrag zur Deckung seiner Lebenshaltungskosten verbleiben.¹

- **Die Sicherungsmassnahme:** Vorsorgliche oder sichernde Massnahmen sind im SchKG nicht explizit geregelt, aber von der Rechtsprechung als zulässig anerkannt, um eine zukünftige Vollstreckung zu sichern (z.B. bei Fluchtgefahr). Sie haben einen rein provisorischen, superprovisorischen Charakter. Das Obergericht des Kantons Zürich hat in seinem Urteil PS150045 vom 24. August 2015 unmissverständlich festgehalten, dass eine solche Massnahme **keine Pfändung** ist, sondern lediglich eine "blosse Sicherungsvorkehr".¹ Sie darf keine pfändungsähnliche Dauerwirkung entfalten und ist nur bei besonderer Dringlichkeit zulässig, wobei dem Schuldner nachträglich das rechtliche Gehör gewährt werden muss.¹

Der Täuschungsakt: Vorsätzliche Verwendung eines falschen Formulars

Die Handlungen des Betreibungsamtes Sihltal stellen eine bewusste Vermischung dieser beiden Instrumente dar, um eine Wirkung zu erzielen, die auf legalem Wege unmöglich gewesen wäre.

1. **Die irreführende Form:** Das Amt verwendete das offizielle Formular mit dem Titel "Anzeige betreffend Taggeldpfändung" bzw. "Anzeige an den Arbeitgeber betreffend Lohnpfändung".¹ Dieser Titel signalisiert dem Drittschuldner (Unia, Seegarten Klinik AG) unzweideutig das Vorliegen einer rechtsgültigen Pfändung und löst dessen Pflicht aus, die Zahlungen an das Betreibungsamt statt an den Schuldner zu leisten.
2. **Der fatale Mangel:** Gleichzeitig wurde das für die Gültigkeit einer Pfändung konstitutive Feld "Pfändung Nr." auf dem Dokument bewusst leer gelassen.¹ Das Fehlen dieser Nummer entzieht dem Akt den Charakter einer gültigen Pfändung.
3. **Der Beweis der Absicht:** Ein internes Dokument des Betreibungsamtes belegt unwiderlegbar die Vorsätzlichkeit dieses Vorgehens. Darin wird festgehalten: "Auf der Anzeige hat es keine Pfändungsnummer, da wir diese bis dato nicht vollziehen konnten und es sich hierbei um eine Sicherungsmassnahme handelt. **Hierbei handelt es sich um kein Versehen**".¹

Dieses Vorgehen war eine kalkulierte rechtliche Täuschung. Die Beamten wussten, dass eine korrekte Pfändung aufgrund des zu wählenden Existenzminimums keine 100-prozentige Sperrung der Gelder erlaubt hätte. Sie wussten ebenfalls, dass eine korrekt deklarierte Sicherungsmassnahme nur von kurzer Dauer und an strenge Voraussetzungen geknüpft gewesen wäre. Sie schufen daher ein rechtlich non-existentes Hybridinstrument – eine als Pfändung getarnte Sicherungsmassnahme –, um die Schutzmechanismen beider Verfahrensarten zu umgehen und das maximale Schadensziel, die sofortige und totale finanzielle Strangulierung, zu erreichen.

Die Konsequenz: Absolute Nichtigkeit gemäss Art. 22 SchKG

Nach gefestigter bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind Verfügungen von Betreibungsämtern nichtig, wenn sie an einem besonders schweren und offensichtlichen Mangel leiden und die Rechtssicherheit in unerträglicher Weise gefährden.¹ Die Verfügung vom März 2025 erfüllt diese Kriterien in exemplarischer Weise:

- **Schwerwiegender Mangel:** Die bewusste Falschbezeichnung der Rechtsnatur des Hoheitsaktes, um die zwingenden Schuldnerschutzvorschriften des Art. 93 SchKG auszuhebeln, stellt den schwerstmöglichen Mangel dar.
- **Offensichtlichkeit des Mangels:** Das Fehlen einer Pfändungsnummer auf einem Formular, das eine Pfändung anzeigt, ist ein für jeden professionellen Empfänger wie die Unia sofort erkennbarer, offensichtlicher Mangel.
- **Verletzung öffentlicher Interessen:** Die korrekte Durchführung der Zwangsvollstreckung und der Schutz des Existenzminimums sind fundamentale Pfeiler des Rechtsstaates. Ihre bewusste Umgehung verletzt das öffentliche Interesse in höchstem Masse.

Da der Gründungsakt absolut nichtig ist, hat er von Anfang an (*ex tunc*) keinerlei Rechtswirkungen entfaltet. Er ist ein juristisches Nichts. Daraus folgt zwingend, dass die Unia zu keinem Zeitpunkt rechtmässig angewiesen war, Gelder zu sperren, und das Betreibungsamt niemals berechtigt war, diese Gelder entgegenzunehmen oder zurückzuhalten.

4. Strafrechtliche Relevanz des Verhaltens der Amtsträger

Die bewusste und gezielte Vorgehensweise der involvierten Amtsträger erfüllt die Tatbestandsmerkmale mehrerer schwerwiegender Straftatbestände. Die nachfolgende Tabelle systematisiert die Handlungen und deren mögliche juristische Qualifikation.

Tabelle 1: Juristische Qualifikation der Handlungen nach Akteur

Akteur (Name, Institution)	Konkrete Handlung(en)	Mögliche strafrechtliche Tatbestände
Manuela Ruckstuhl (Betreibungsamt Sihltal)	Vorsätzliche Ausstellung einer als "Pfändung" getarnten, nichtigen Sicherungsmassnahme; Übermittlung unbelegter, ehrverletzender Behauptungen (Arztstätigkeit, TWINT-Einkommen); Missachtung des Existenzminimums; nachträgliche, widersprüchliche Rechtfertigungen.	Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB): Missbrauch der Amtsgewalt mit direkter Schädigungsabsicht. Urkundenfälschung im Amt (Art. 317 StGB): Erstellung einer inhaltlich unwahren öffentlichen Urkunde (Falschbeurkundung). Verleumdung (Art. 174 StGB): Verbreitung ehrverletzender Tatsachen wider besseres Wissen. Nötigung (Art. 181 StGB): Indirekte Nötigung durch wirtschaftlichen Druck.
Stefano Campisano (Betreibungsamt Sihltal)	Beteiligung an der Kommunikation und mutmassliches Versprechen einer "Pfändung" an Dritte (z.B. Simon Mösch).	Gehilfenschaft/Mittäterschaft zum Amtsmissbrauch (Art. 25/312 StGB).
Patrice Schneider (Unia Arbeitslosenkasse)	Vollzug der 100%-Sperrung auf Basis einer offensichtlich nichtigen Verfügung; aktive Desinformation durch Erfindung eines nicht existenten Beweismittels ("Beschwerdeantwort Widmer").	Gehilfenschaft/Mittäterschaft zum Amtsmissbrauch (Art. 25/312 StGB): Durch aktives Handeln den Schaden ermöglicht und vergrössert. Verleumdung (Art. 174 StGB): Weiterverbreitung der falschen Behauptungen.
Timur Öztürk (Unia Arbeitslosenkasse)	Systematische Desinformation durch chronologisch unmögliche Rechtfertigungen ("Gaslighting"); Aufrechterhaltung der Sanktion trotz angeblicher Klärung der Vorwürfe ("kafkaeske Doppelbindung").	Gehilfenschaft/Mittäterschaft zum Amtsmissbrauch (Art. 25/312 StGB).

Der zentrale Straftatbestand ist der **Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB)**. Die Beamten haben ihre Amtsgewalt nicht nur fehlerhaft, sondern gezielt zweckentfremdet, um einen Nachteil herbeizuführen. Die *Nachteilsabsicht* ist durch die logische und unausweichliche Folge ihres Handelns – die Zerstörung der wirtschaftlichen Existenz – bewiesen. Jüngste bundesgerichtliche Rechtsprechung (BGE 149 IV 128) präzisiert, dass der beabsichtigte Nachteil bereits in der unrechtmässigen Zwangshandlung selbst liegen kann, was hier klar der Fall ist.¹⁰

Die **Urkundenfälschung im Amt (Art. 317 StGB)** in der Form der Falschbeurkundung ist ebenfalls gegeben. Eine öffentliche Urkunde (die "Anzeige") wurde erstellt, die eine falsche rechtliche Tatsache (das Bestehen einer Pfändung) beurkundete, um bei der Unia eine rechtliche Folge auszulösen.¹³

Schliesslich ist das gesamte Vorgehen, insbesondere die spätere massenhafte Publikation von Zahlungsbefehlen nach der künstlich herbeigeführten Zahlungsunfähigkeit, als **Rechtsmissbrauch gemäss Art. 2 ZGB** zu werten. Die Betreuung wurde hier offensichtlich nicht zur Forderungsdurchsetzung, sondern als schikanöses Mittel zur Zermürbung eingesetzt, was die Nichtigkeit der entsprechenden Betreibungen zur Folge hat.¹⁹

5. Die Rolle der Unia Arbeitslosenkasse: Grobe Fahrlässigkeit und Mitverantwortung

Die Unia Arbeitslosenkasse ist nicht nur ein passives Opfer der Täuschung durch das Betreibungsamt, sondern trägt eine erhebliche Mitverantwortung. Als professionelle Organisation im Sozialversicherungsrecht unterliegt sie einer erhöhten Sorgfaltspflicht.

- **Grobe Fahrlässigkeit:** Die Unia-Mitarbeiter hätten die „Anzeige“ vom 21. März 2025 aufgrund der fehlenden Pfändungsnummer als rechtlich unzureichend erkennen und entsprechend zurückweisen müssen. Stattdessen wurde auf Basis dieser Grundlage eine vollständige Einkommenssperre verhängt, was als grob fahrlässiges Vorgehen zu bewerten ist.
- **Aktive Komplizenschaft durch Desinformation:** Das Verhalten der Unia-Mitarbeiter, insbesondere von Herrn Schneider und Herrn Öztürk, geht über den Bereich bloßer Fahrlässigkeit hinaus. Die dokumentierte Reihe widersprüchlicher, chronologisch nicht nachvollziehbarer und nachweislich unzutreffender Rechtfertigungen (siehe Tabelle unten) legt nahe, dass eine Strategie der Verschleierung und Zermürbung verfolgt wurde. Dieses Vorgehen kann als institutionelle Irreführung beziehungsweise institutionelles „Gaslighting“ eingestuft und dem Rechtsmissbrauch zugeordnet werden.

Die Maßnahmen der Unia sind aus diesem Grund nicht ausschließlich als Reaktion auf das ursprüngliche Handeln des Betreibungsamtes zu interpretieren, sondern stellen eine eigenständige Phase dar. Daraus ergibt sich eine zivilrechtliche Haftung der Unia für entstandene Schäden

Tabelle 2: Chronologie der widersprüchlichen Rechtfertigungen

Datum	Akteur (Institution)	Angegebene Rechtfertigung für die Leistungssperre	Widersprüchliche Tatsache / Frühere Aussage
13.06.2025	M. Widmer (Unia), zitierend Betreibungsamt	Die Information, Herr Loosli sei als Arzt in Deutschland tätig, stamme direkt von Herrn Loosli selbst ("teilte uns Herr Loosli mit").	Ursprüngliche, unbelegte Behauptung zur Rechtfertigung der Untersuchung.
20.06.2025	M. Ruckstuhl (Betreibungsamt)	Die Information stamme nicht von Herrn Loosli, sondern aus einer vagen, undatierten E-Mail seiner Ehefrau von "vor geraumer Zeit".	Direkter Widerspruch zur Version vom 13.06., was belegt, dass die erste Behauptung eine Falschaussage war.
20.06.2025	P. Schneider (Unia)	Die Information stamme aus einer "Beschwerdeantwort an Sie, von Herrn Widmer vom 13.06.2025", die der Kläger erhalten haben soll.	Erfindung eines nicht existenten Beweismittels ("Schwarze Propaganda"), um die kompromittierende Quelle (Betreibungsamt) zu verschleiern. Das Dokument wurde nie vorgelegt.
01.07.2025	T. Öztürk (Unia)	Die Zahlungseinstellung sei erfolgt, weil der Kläger die Formulare für Mai und Juni 2025 nicht eingereicht habe.	Chronologisch unmöglich ("Gaslighting"), da die Zahlungen bereits seit April 2025 eingestellt waren.
01.07.2025	T. Öztürk (Unia)	Die Abklärungen seien abgeschlossen, da der Kläger die Vorwürfe bestreite, die Sanktion (Zahlung an das Betreibungsamt) bleibe aber bestehen.	"Kafkaeske Doppelbindung": Gleichzeitige Mitteilung von "Unschuld" und Bestrafung, um ein Gefühl totaler Machtlosigkeit zu erzeugen.

6. Der Kontext der "Psychologischen Kriegsführung": Juristische Einordnung und strategische Verwertung

Während Begriffe wie "psychologische Kriegsführung" oder "Zersetzung" keine eigenständigen Straftatbestände im Schweizer Recht darstellen, ist der von Ihnen dokumentierte Gesamtkontext von entscheidender strategischer Bedeutung für alle rechtlichen Schritte. Er dient als Interpretationsrahmen, der die Handlungen der Beamten aus dem Bereich des Versehens oder der Fahrlässigkeit in den Bereich des Vorsatzes und der Bösgläubigkeit rückt.

Die dokumentierten Warnungen aus dem familiären Umfeld und die Bestätigung durch den Geschäftsführer der Seegarten Klinik, Christoph Marti, dass es sich um eine koordinierte Kampagne handle, sind wertvolle Indizienbeweise.¹ Sie etablieren ein Motiv und einen Plan, der den späteren Handlungen der Behörden vorausging.

In einer Strafanzeige oder einer Beschwerde an die Aufsichtsbehörde muss dieser Kontext dargelegt werden, um zu argumentieren, dass die Handlungen der Beamten nicht isoliert betrachtet werden können. Sie erscheinen als logische Umsetzung der zuvor angedrohten "finanziellen Strangulierung". Juristisch lässt sich dieser Kontext verwerten, um:

- die **besondere Skrupellosigkeit** der Täter aufzuzeigen, was sich strafscharfend auswirken kann.
- die **Nachteilsabsicht** für den Tatbestand des Amtsmissbrauchs zu untermauern.
- den **Rechtsmissbrauch** nach Art. 2 ZGB zu belegen, indem gezeigt wird, dass die behördlichen Verfahren nicht ihrem eigentlichen Zweck, sondern der systematischen Zermürbung dienen.

Indem die Einzelakte in diesen narrativen Rahmen eingebettet werden, wird es für eine Staatsanwaltschaft oder eine Aufsichtsbehörde ungleich schwerer, die Vorfälle als unzusammenhängende administrative Pannen abzutun. Der Kontext zwingt die Behörden, sich mit der Frage der Systematik und der Absicht auseinanderzusetzen.



Hybride psychologische Kriegsführung in der Schweiz die unsichtbare Bedrohung

<https://youtu.be/oogojrvN9gY>



Art. 89 SchKG, vorsorgliche Massnahmen zur Sicherung der Pfändung.

Massnahmen ohne Anhörung des Schuldners verlangen ein Vorgehen analog der bei anderen superprovisorischen Anordnungen geltenden Regeln.

Das Betreibungsamt versandte eine Lohnpfändungsanzeige an die Arbeitgeberin der Betriebenen mit dem Hinweis, diese Anzeige sei eine blosser Sicherungsvorkehr. Die Betriebene beschwerte sich dagegen erfolglos bei der unteren Aufsichtsbehörde. Sie führt Beschwerde ans Obergericht.

(aus den Erwägungen des Obergerichts:)

3. a) Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen "die Lohnpfändung vom 31. Dezember 2015 des Betreibungsamtes Z.". Ihre Beschwerde betrifft die "Anzeige an den Arbeitgeber betreffend Lohnpfändung", datiert vom 31. Dezember 2014. Dort wird der ... AG als Arbeitgeberin der Beschwerdeführerin mitgeteilt, dass vom Verdienst der Arbeitnehmerin der das monatliche Existenzminimum von Fr. 1'200.– übersteigende Betrag dem Betreibungsamt abzuliefern sei. Auf der genannten Anzeige ist ausserdem vermerkt: "Diese Anzeige ist blosser Sicherungsvorkehr BGE 115 III 41, 44; 107 III 67, 70 ff."

Den vom Betreibungsamt zitierten Bundesgerichtsentscheidungen ist zu entnehmen, dass "zur Vorbereitung der eigentlichen Pfändung – insbesondere zur genauen Feststellung des pfändbaren Vermögens – auch vorsorgliche Massnahmen möglich sein sollen, obwohl dies im Gesetz nicht eigens vorgesehen ist" (BGE 115 III 41 E. 2). Und in BGE 107 III 69 f. wird hinsichtlich einer in den Betreibungsferien erfolgten Anzeige im Sinne von Art. 98 ff. ausgeführt, dass Sicherungsmassnahmen keine Pfändung seien, so dass sie auch während der Betreibungsferien erlassen werden können.

b) Wie vom Bundesgericht erwähnt, sind derartige Sicherungsmassnahmen im SchKG nicht ausdrücklich geregelt. Anzumerken ist, dass bei Sicherungsmassnahmen als Superprovisorien ganz allgemein nach einem gleichartigen Konzept vorgegangen wird: Damit ihr Zweck nicht vereitelt wird, wird dem Betroffenen das rechtliche Gehör zunächst nicht gewährt und er erhält erst im Nachhinein die Möglichkeit, sich dazu zu äussern, und zwar nicht im Rechtsmittelverfahren, sondern vor jener Instanz, die das Superprovisorium erlassen hat. Erwähnenswert ist

in diesem Zusammenhang etwa der Arrest (Art. 271 ff. SchKG) als die im SchKG ausdrücklich geregelte vorsorgliche Massnahme, der reine Sicherungsfunktion zukommt, um eine allfällige spätere Vollstreckung zu gewährleisten (BSK SchKG II-Reiser, N. 4 zu Art. 275). Verarrestierbar ist auch der Lohn des Schuldners (Art. 275 SchKG i.V.m. Art. 93 SchKG).

Bei der Stellung eines Arrestgesuchs vermag der Gläubiger in solchen Fällen in der Regel keine (detaillierten) Angaben zu Einkommen und Bedarf des Schuldners und seiner Familie zu machen, so dass einstweilen das ganze Einkommen verarrestiert wird und vom Betreibungsamt beim Arbeitgeber als Drittschuldner sichergestellt wird. Bei der Arrestbewilligung bzw. dem daran anschliessenden Vollzug fehlt es demnach regelmässig an Angaben zum Einkommen und zum Existenzminimum des Schuldners, so dass das ganze Einkommen richterlich verarrestiert und der Arrest betreibungsamtlich vollzogen wird. Im Anschluss daran – nachdem sichergestellt worden ist, dass der Lohn nicht mehr dem Schuldner ausbezahlt werden kann – ist diesem Gelegenheit zu geben, seine Rechte mit Angaben zu Einkommen und Bedarf geltend zu machen und zu belegen, so dass – sobald die pfändbare Quote konkret ermittelt ist – diese dem Arbeitgeber anzuzeigen ist mit der Wirkung, dass die ursprüngliche Anzeige damit hinfällig wird. Dieser hat in der Folge die pfändbare Quote an das Betreibungsamt und den Betrag des Notbedarfes an den Schuldner auszubezahlen.

Erwähnenswert ist schliesslich noch Art. 265 ZPO, der superprovisorische Massnahmen im Rahmen des Zivilprozessrechts regelt, wo ebenfalls auf die Anhörung des Gesuchgegners vor Erlass und vor Vollstreckung bzw. Vollzug der Massnahme verzichtet wird, wobei dies dann allerdings unmittelbar nachzuholen ist (Art. 265 Abs. 2 ZPO).

c) Sind im Rahmen des SchKG die vom Bundesgericht erwähnten Sicherungsmassnahmen zulässig, fehlen aber Regeln zu ihrer Anordnung, so ist davon auszugehen, dass sie nach den aufgezeigten allgemeinen Grundsätzen, welche das Bundesgericht im Entscheid 5A_579/2014 (für ein KESR-Verfahren) wiedergegeben hat, erfolgen müssen. Demnach folgt auf eine superprovisorische Anordnung die Anhörung der betroffenen Partei und ein neuer (vorsorglicher) Ent-

scheid, welcher die Massnahme bestätigt, ändert oder aufhebt und damit ersetzt. Erst gegen diesen vorsorglichen Entscheid ist ein Rechtsmittel gegeben, nicht jedoch gegen die vorgängige superprovisorische Anordnung (BGE 137 III 417, E. 1.2.f.; BGE 139 III 86 E. 1.1.1; BGE 139 III 516 E. 1.1).

d) Das bedeutet, dass Sicherungsmassnahmen, wie die vorliegende, ohne vorgängige Anhörung erfolgen und dass der Betroffene sich nicht mit einem Rechtsmittel über eine derartige Anordnung beschweren kann und muss, sondern dass es nach erfolgter Anordnung beim Betreibungsamt im Rahmen der geltenden Regeln betreffend das Existenzminimum (Art. 93 SchKG; Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts vom 16. September 2009 an die Bezirksgerichte und die Betreibungsämter: Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums [http://www.gerichte-zh.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/Mitteilungen/Kreisschreiben/2000-2009/16_09_2009.pdf]) auf Grund von Einkommen und Notbedarf zu einer Berechnung der konkreten pfändbaren Quote kommt.

e) Anzumerken ist, dass eine Sicherungsmassnahme keine Pfändung ist, sondern dass damit nur garantiert wird, dass die schuldnerischen Lohnbeträge an das Betreibungsamt abgeliefert werden. Wieviel davon für Rechnung der betreibenden Gläubiger beim Betreibungsamt bleibt, hängt von der zu ermittelnden pfändbaren Quote ab. Dauert es zu lange, bis das Einkommen gepfändet werden kann, dürfte es sich rechtfertigen, die Sicherstellungsverfügung anzupassen bzw. dafür zu sorgen, dass dem Schuldner – direkt oder indirekt – das Existenzminimum zukommt.

f) Steht fest, dass gegen die Anordnung einer Sicherstellungsverfügung keine Beschwerde geführt werden kann, hätte die Vorinstanz – wenn auch aus anderen Gründen – auf die Beschwerde nicht eintreten sollen. Die zweitinstanzliche Beschwerde ist daher abzuweisen.

Obergericht, II. Zivilkammer
Urteil vom 24. August 2015
Geschäfts-Nr.: PS150045-O/U